

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 VvB)

Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - IC RR 2
Tel.: 9026-2552

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

ü b e r Senatskanzlei - G Sen

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss des Staatsvertrages über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) und übersendet anbei den Entwurf des rbb-Staatsvertrages einschließlich Begründung (Stand: 30. Oktober 2023). Mit Blick auf den Staatsvertragstext sind noch redaktionelle Änderungen möglich.

Seit der letzten Novellierung des rbb-Staatsvertrages gibt es einige technische und rechtliche Veränderungen, die mit dieser Novelle umgesetzt werden. Bereits frühere Entwürfe dieser Novellierung sahen wesentliche Änderungen wie etwa die Stärkung der regionalen Berichterstattung, die Flexibilisierung des Auftrags, Verfahrensvorschriften zur Wahl der Intendantin oder des Intendanten, den Ausbau der Kontrolle durch die Landesrechnungshöfe, Transparenzvorgaben an den rbb und an die Aufsichtsgremien sowie eine gemeinsame Interessenvertretung der Festangestellten und arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten über den Personalrat vor. Die Vorkommnisse beim rbb im Sommer 2022 führten jedoch dazu, dass einzelne Aspekte weiter nachgeschärft und neu aufgegriffen wurden – dies mit dem Ziel der konsequenten Verbesserung der Kontrolle, höherer Wirtschaftlichkeit, klareren Entscheidungsprozessen, wirksamer Compliance und größerer Transparenz.

Zu den weiteren wichtigen Neuregelungen gehören daher etwa die Deckelung des Gehalts der Intendantin oder des Intendanten und die Erweiterung des Zustimmungserfordernisses des Verwaltungsrates, z. B. auf Regelwerke von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Ein Schwerpunkt der Novellierung liegt auch darin, die Aufsichtsgremien des rbb zu professionalisieren und ihre Qualität zu stärken. Für die Mitglieder der Aufsichtsgremien werden daher bestimmte Mindestkenntnisse und Fähigkeiten vorgesehen. Der Verwaltungsrat wird zu einem Sachverständigengremium – aus dem Ehrenamt wird ein vergütetes Nebenamt. Eine Qualitätssicherung soll auch durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der Mitglieder beider Aufsichtsgremien gewährleistet werden. Es werden zudem erstmals Sorgfaltspflichten für die Mitglieder der Aufsichtsgremien, aber auch für die Intendantin oder den Intendanten normiert. Um es dem Rundfunkrat zu ermöglichen, die Vielfalt der Gesellschaft besser zu repräsentieren, soll er um drei zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

Um die Transparenz beim rbb zu verbessern, werden umfassende Veröffentlichungspflichten etwa von Bezügen und Nebeneinkünften der Intendantin oder des Intendanten, der Direktorinnen und Direktoren sowie der Gremienmitglieder vorgesehen. Auch Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen und sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den rbb sind, müssen künftig grundsätzlich veröffentlicht werden.

Daneben werden bestehende Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten beseitigt, indem etwa die Terminologie vereinheitlicht sowie sprachliche und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden. Hierzu zählen auch rechtstechnische Anpassungen an den bundesweiten Medienstaatsvertrag. Damit werden der fortwährende Wandel der Medienlandschaft und die voranschreitende Digitalisierung auch auf Landesebene nachvollzogen.

Mithin entwickelt der novellierte rbb-Staatsvertrag die gemeinsame Medien- und Rundfunkpolitik fort und intensiviert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Dieser Staatsvertrag wird am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Berlin, den 3. November 2023

Der Senat von Berlin

K a i W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Anlage

Staatsvertrag

über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)

Vom [Ausfertigungsdatum]

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsform und Satzungsrecht
- § 2 Sitz und regionale Gliederung
- § 3 Auftrag und Angebotsgrundsätze
- § 4 Angebote
- § 5 Überführung von Angeboten
- § 6 Verwirklichung des Auftrags und Kooperation
- § 7 Gestaltung der Angebote
- § 8 Transparenz
- § 9 Compliance
- § 10 Werbung und Sponsoring
- § 11 Verlautbarungsrecht und Sendezeit für Dritte
- § 12 Gegendarstellung
- § 13 Beschwerderecht
- § 14 Beweissicherung

II. Organisation

- § 15 Organe

1. Rundfunkrat und Verwaltungsrat

- § 16 Pflichten, Haftung, Fort- und Weiterbildung sowie Effizienzprüfung
- § 17 Inkompatibilitäten und Interessenkollision
- § 18 Gremiengeschäftsstelle
- § 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates

- § 20 Entsendung in den Rundfunkrat
- § 21 Aufgaben des Rundfunkrates
- § 22 Sitzungen des Rundfunkrates
- § 23 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Rundfunkrates
- § 24 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates
- § 25 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 26 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 27 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates
- § 28 Kostenerstattung und Vergütung

2. Intendantin oder Intendant

- § 29 Wahl und Abberufung
- § 30 Aufgaben
- § 31 Pflichten und Haftung

3. Direktorium

- § 32 Direktorinnen und Direktoren
- § 33 Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Haftung

4. Redaktionsstatut und Personalvertretung

- § 34 Redaktionsstatut
- § 35 Personalvertretung

III. Finanzwesen

- § 36 Grundsätze der Wirtschaftsführung
- § 37 Finanzordnung
- § 38 Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung, Strategie- und Entwicklungsplan
- § 39 Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- § 40 Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen
- § 41 Vergütungsstrukturen und Versorgung
- § 42 Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe
- § 43 Prüfungsverfahren der Rechnungshöfe
- § 44 Interne Revision
- § 45 Information der Landesparlamente

IV. Datenschutz

- § 46 Geltung von Datenschutzvorschriften

§ 47 Ernennung und Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 48 Kontrolle des Datenschutzes und Ernennung der oder des Datenschutzbeauftragten

V. Rechtsaufsicht und Schlussbestimmungen

§ 49 Rechtsaufsicht

§ 50 Anzuwendendes Recht

§ 51 Übergangsbestimmungen

§ 52 Geltungsdauer und Kündigung

§ 53 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg kommen darin überein, nach der erfolgreichen Errichtung der gemeinsamen Rundfunkanstalt „Rundfunk Berlin-Brandenburg“ deren rechtlichen Rahmen zu modernisieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine tragende Säule der unabhängigen Berichterstattung im dualen Rundfunksystem. Die beiden Länder setzen sich daher für ein zeitgemäßes Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer sich verändernden Medienwelt ein. Gerade in den Bereichen der online-basierten Angebote und digitalen Medieninhalte werden erhebliche Potenziale zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit, Attraktivität und Nutzungsfreundlichkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gesehen.

Das Herzstück des Rundfunk Berlin-Brandenburg bleibt seine regionale Verwurzelung. In seinen Angeboten nimmt diese eine herausragende Rolle ein. Sie findet Ausdruck in der Verortung im Versorgungsgebiet und spiegelt sich, wie auch die Entstehungsgeschichte des Rundfunk Berlin-Brandenburg, in der inneren Organisation wider. Entsprechend sollte der Rundfunk Berlin-Brandenburg das Ziel verfolgen, bei der Besetzung von Führungspositionen Bewerberinnen und Bewerber mit biografischen Bezügen zu den Ländern Berlin und Brandenburg, speziell Personen mit ostdeutscher Biografie, bevorzugt zu berücksichtigen.

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt dafür Sorge, dass die Lebenswirklichkeiten der Menschen in Berlin und Brandenburg medial abgebildet werden, auch im ARD-Gemeinschaftsangebot. Angesichts einer steigenden Tendenz zu europäischen oder weltweiten Angeboten im Bereich des Rundfunks sind landes- und regionalspezifische Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von hoher Relevanz.

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll mit seinen Angeboten in den beiden Ländern die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken, die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und Identität fördern sowie einen Beitrag zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt leisten. Ferner sollen die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen mit den europäischen Nachbarregionen beitragen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt eine

Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.

Elementare Voraussetzung für das Vertrauen in den Rundfunk Berlin-Brandenburg und seine Akzeptanz ist zudem ein transparenter und verantwortungsvoller Umgang mit den ihm anvertrauten Beitragsmitteln. Transparenz und Aufsicht über den Rundfunk Berlin-Brandenburg sollen daher gestärkt sowie die Aufsichtsgremien und deren Arbeit professionalisiert werden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsform und Satzungsrecht

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat im Rahmen dieses Staatsvertrages das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist unzulässig.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung. Er kann andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen. Die Satzungen sind in den Amtsblättern von Berlin und von Brandenburg zu veröffentlichen; § 8 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Satzungen und deren Änderungen sind der Rechtsaufsicht vor Veröffentlichung zur Prüfung zuzuleiten.

§ 2 Sitz und regionale Gliederung

(1) Sitz des Rundfunk Berlin-Brandenburg und Dienstorte der Intendantin oder des Intendanten sind Berlin und Potsdam.

(2) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz ist Berlin.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg betreibt nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Versorgungsgebietes Regionalstudios, mindestens in Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder), sowie Regionalbüros, mindestens in Brandenburg an der Havel, Prenzlau und Perleberg. Durch ihren Programmbeitrag spiegeln sie die Lebenswirklichkeit der Regionen wider und leisten einen relevanten Beitrag zum Gesamtangebot des Rundfunk Berlin-Brandenburg.

(4) Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen, personelle Kapazitäten sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in den beiden Ländern Berlin und Brandenburg orientiert am jeweiligen Beitragsaufkommen vorgesehen werden. Bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des Rundfunk Berlin-

Brandenburg sind beide Länder angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind Wirtschaftlichkeit und Programmverträglichkeit angemessen zu beachten und es sind unternehmerisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

§ 3 Auftrag und Angebotsgrundsätze

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Bei der Erfüllung seines Auftrags ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung, wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Er stellt sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in der Gesamtheit seiner Angebote einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen/wendischen Volkes Rechnung. Die niederdeutsche Sprache soll im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden. Die Gliederung des Versorgungsgebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Angebot grundsätzlich in den Ländern Berlin und Brandenburg herstellen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit innerhalb Deutschlands und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit sowie zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere mit dem Nachbarland Polen, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen und wirkt Diskriminierungen entgegen. Er trägt insbesondere den Anliegen von Menschen mit Behinderungen, Familien, Kindern und Jugendlichen sowie den Belangen von Menschen mit Migrationsgeschichte und ethnischen Minderheiten, speziell der Kultur der Sinti und Roma, Rechnung. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter und berücksichtigt die Vielfalt der Lebensformen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben, auch beim Einsatz virtueller Elemente und künstlicher Intelligenz, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu ent-

sprechen und insbesondere die Grundsätze der Objektivität und Überparteilichkeit zu achten. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den jeweiligen Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind deutlich von der Berichterstattung zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Kommentare haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg Meinungsumfragen wiedergibt, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und deren Umfang stetig und schrittweise ausweiten, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet dem Rundfunkrat mindestens alle drei Jahre gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert worden ist, Bericht über die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen nach Satz 1, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne). Die Aktionspläne sind zu veröffentlichen.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags und die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote (Zielvorgaben). Der Bericht soll sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht insbesondere Aufschluss geben über die Berichterstattung aus den und über die Regionen im Versorgungsgebiet des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Der Bericht ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg zur Kenntnis zu geben. In dem Bericht sind die Stellungnahmen der Leitungen der Landesangebote jeweils gesondert aufzuführen.

§ 4 Angebote

(1) Nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages veranstaltet der Rundfunk Berlin-Brandenburg Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und bietet Telemedien an.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen von mindestens 60 Minuten des täglichen Gesamtprogramms zur gesonderten Darstellung jedes Landes, das ARD-Gemeinschaftsprogramm und die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme,

2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:

- a) Kultur,
- b) Nachrichten und Information,
- c) Inhalte für ein jüngeres Publikum,
- d) populäre Musik, Information und Unterhaltung,

3. für Berlin und Brandenburg jeweils ein regionales Hörfunkprogramm,

4. für Berlin ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.

(3) Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens zulässig.

(4) Die jeweils für Berlin und für Brandenburg vorgesehenen regionalen Auseinandersetzungen im Landesfernsehprogramm nach Absatz 2 Nummer 1 und die regionalen Hörfunkprogramme nach Absatz 2 Nummer 3 bilden jeweils das Landesangebot von Berlin und von Brandenburg. Insbesondere die Landesangebote tragen zur Auftragserfüllung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 in dem jeweiligen Land bei. Zwei auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten vom Rundfunkrat für die Dauer von fünf Jahren gewählte Personen leiten jeweils das Landesangebot von Berlin und das Landesangebot von Brandenburg. Sie sind jeweils der Direktorin oder dem Direktor für den programmlichen Bereich direkt unterstellt.

(5) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Er kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.

(6) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.

(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.

(9) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Auftrags und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.

§ 5 Überführung von Angeboten

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die Inhalte der in § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d sowie Nummer 4 genannten Hörfunkprogramme in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Im Falle einer Überführung geht die Beauftragung auf das überführte Angebot über.

(2) Für die Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgen soll, findet ausschließlich das nachfolgende Verfahren Anwendung. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht ein Angebotskonzept, in dem dargestellt wird, wie die Inhalte in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei ist darzulegen, dass der Auftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch das veränderte Angebot weiterhin erfüllt wird und die Änderung dem Entwicklungsbedarf unter Berücksichtigung des geänderten Mediennutzungsverhaltens entspricht. Einzubeziehen ist eine gutachterliche Untersuchung, die insbesondere die aktuelle Situation der Internetverfügbarkeit im gesamten Versorgungsgebiet des Rundfunk Berlin-Brandenburg berücksichtigt und im Hinblick auf die Empfangssituation bewertet. Der Rundfunkrat gibt Dritten in geeigneter Weise innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Angebotskonzepts Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Rundfunkrat hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Entscheidung der Intendantin oder des Intendanten über eine Überführung bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates.

(3) Durch die Überführung darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzungszahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Das Angebotskonzept muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten ermöglichen.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg informiert die nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils Rechtsaufsicht ausübende Stelle möglichst frühzeitig über die geplante Überführung; nach Zustimmung des Rundfunkrates nach Absatz 2 Satz 7 sind ihr alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg das abschließende Angebotskonzept. In den Amtsblättern von Berlin und von Brandenburg ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 6 Verwirklichung des Auftrags und Kooperation

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, zur Erfüllung seines Auftrags mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenzuarbeiten. Dies umfasst

insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Angebote gewahrt bleibt. Die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sind zu beachten. Seine Angebote sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann auch mit polnischen Einrichtungen grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern.

(4) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeitende auch auf der Grundlage von freien Mitarbeitendenverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.

(5) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

§ 7 Gestaltung der Angebote

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat bei der Gestaltung seiner Angebote das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Förderung ihrer Medienkompetenz.

(2) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die auf öffentlich-rechtliche Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 14 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Transparenz

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien und der von ihnen eingesetzten Ausschüsse mit Angabe der jeweils entsendenden Stelle nach § 19 Absatz 1 Satz 2, sowie alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen und sonstigen Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder die Arbeit in den Aufsichtsgremien sind, zu veröffentlichen. Dabei ist das Recht natürlicher Personen auf den

Schutz ihrer personenbezogenen Daten sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren.

(2) Veröffentlichungspflichten und Bekanntmachungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages soll der Rundfunk Berlin-Brandenburg in elektronischer Form in seinem Internetauftritt nachkommen. § 1 Absatz 3 Satz 3, § 5 Absatz 5 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat zu besetzende Stellen öffentlich auszuschreiben.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht und in seinem Internetauftritt sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten, der Direktorinnen und Direktoren sowie der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unter Namensnennung, soweit die Bezüge nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und den hierfür vom Rundfunk Berlin-Brandenburg während des Geschäftsjahres aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen von Zusagen nach den Nummern 1 und 2,

4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Rundfunk Berlin-Brandenburg gewährt worden sind,

6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte einen Betrag von 1 000 Euro monatlich übersteigt.

(5) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht und in seinem Internetauftritt die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der vorhandenen außertariflichen Vereinbarungen.

(6) Bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist, wirkt der Rundfunk Berlin-Brandenburg darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und

Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder eines ähnlichen Organs entsprechend Absatz 4 angegeben werden. Die auf Veranlassung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 Prozent an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 3 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trifft, in Abstimmung mit dem Rundfunkrat, geeignete Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots auszutauschen.

§ 9 Compliance

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ergreift Maßnahmen zur Korruptionsprävention und erlässt einen verbindlichen Verhaltenskodex gegen Korruption. Er wirkt als Anteilseigner von Unternehmen des privaten Rechts, an denen er unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, allein oder mit Mehrheit beteiligt ist, darauf hin, dass das Unternehmen geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergreift. Ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 Prozent an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 2 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention hinwirken.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg nimmt regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, eine Analyse der Korruptionsgefährdung einschließlich der Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungen (Risikoanalyse) vor. Wenn Sicherungslücken festgestellt werden, sind unverzüglich entsprechende Präventivmaßnahmen einzuleiten. Die Risikoanalyse nach Satz 1 ist dem Verwaltungsrat und der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat ein wirksames Compliance-Management-System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Er hat eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle einzusetzen. Diese berichtet jährlich an die Intendantin oder den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat. Soweit der Rundfunkrat unmittelbar berührt ist, ist auch an diesen zu berichten.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragt eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen im Rundfunk Berlin-Brandenburg. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale

und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 10 Werbung und Sponsoring

(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach Maßgabe des Medienstaatsvertrages statthaft.

(2) Der zeitliche Umfang der Werbung darf insgesamt 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Lokal- und regionalbezogene Werbung ist dem Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht gestattet.

(3) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme und Sendungen oder rundfunkähnliche Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Angeboten abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten gelten nicht als Werbung im Sinne des Absatzes 1.

§ 11 Verlautbarungsrecht und Sendezeit für Dritte

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen. Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen und Wählergruppen, die sich an den in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und an den Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder Berlin und Brandenburg beteiligen, Sendezeit zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung stellen. In diesem Fall gelten die Regelungen des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Das Weitere regelt die Satzung. Diese kann Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen; Fristen, die länger sind als die Fristen, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten, sind unzulässig. Die Intendantin oder der Intendant kann Sendungen ablehnen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dienen. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei, politischen Vereinigung, Listenvereinigung oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

(3) Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im Versorgungsgebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Antrag angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen, sofern sich die jeweilige Religionsgemeinschaft nicht gegen die Grundwerte des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen von Berlin oder Brandenburg richtet. Für vergleichbare Bedarfe von Weltanschauungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Die Intendantin oder der Intendant lehnt die Ausstrahlung von Sendungen ab, die gegen die allgemeinen Gesetze oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre verstoßen.

§ 12 Gegendarstellung

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen worden ist.

(2) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder Stelle oder ihrer gesetzlichen Vertretung unterzeichnet sein. Sie muss das beanstandete Angebot und die beanstandete Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(3) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat,
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat,
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstrahlung, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zugeht.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Rundfunkprogramms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder,

der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Gerichte.

(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.

§ 13 Beschwerderecht

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zu den Angeboten an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu wenden.

(2) Beschwerden zu einem Angebot, in denen die Verletzung des Auftrags im Sinne des § 3 behauptet wird (Programmbeschwerden), sind unter Angabe von konkreten Gründen an den Rundfunkrat oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten. Über sie entscheidet die Intendantin oder der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe. Ein Anspruch auf eine Bescheidung nach Satz 2 besteht nur bei Angabe des Klarnamens und der postalischen oder digitalen Anschrift der oder des Beschwerdeführenden. Wird die Programm Beschwerde in Textform eingelegt, genügt auch für ihre Bescheidung Textform. Programmbeschwerden können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden.

(3) Hilft die Intendantin oder der Intendant der Programm Beschwerde nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 2 ab, kann die oder der Beschwerdeführende den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Programm Beschwerde verlangen. Im Beschwerdebescheid nach Absatz 2 Satz 2 ist die oder der Beschwerdeführende von der Intendantin oder dem Intendanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(4) Für den Fall einer Anrufung des Rundfunkrates nach Absatz 3 Satz 1 benachrichtigt die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates die Beschwerdeführende oder den Beschwerdeführenden über das Ergebnis der Beratungen unter Mitteilung der tragenden Erwägungen.

(5) Der Rundfunkrat kann mehrere Programmbeschwerden zum gleichen Angebot in einem Verfahren zusammenfassen.

(6) Im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist das Beschwerderecht darzustellen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Programm Beschwerde auch in Textform einzulegen.

(7) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat halbjährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden sowie über weitere wesentliche Eingaben, Anregungen und Beschwerden mit Programmbezug und deren Behandlung. Nach der jeweiligen Sitzung des Rundfunkrates veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg die Berichte unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in seinem Internetauftritt.

(8) Nähere Einzelheiten des Verfahrens kann die Satzung regeln.

§ 14 Beweissicherung

(1) Von allen Sendungen, die der Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitet, sind zur Beweissicherung Aufzeichnungen oder Kopien herzustellen und aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist ein Angebot nach § 13 Absatz 2 beanstandet, ist die Aufzeichnung oder Kopie aufzubewahren, bis die Beanstandung rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten betroffen zu sein, kann vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Einsicht in die Aufzeichnung oder Kopie nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Mehrfertigungen herstellen lassen.

(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und den Fernsehtext sicherzustellen, dass den berechtigten Interessen Dritter an der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

II. Organisation

§ 15 Organe

Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant,
4. das Direktorium.

1. Rundfunkrat und Verwaltungsrat

§ 16 Pflichten, Haftung, Fort- und Weiterbildung sowie Effizienzprüfung

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates (Aufsichtsgremien) haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie müssen in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Aufsichtsgremien wahren die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Überwachung und Beratung. Hierzu gewährleisten sie die notwendigen zeitlichen Ressourcen und versichern dies vor Amtsantritt (Selbstverpflichtungserklärung). Die Mitglieder der Aufsichtsgremien haben insbesondere an den Sitzungen ihres Aufsichtsgremiums teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie eine begründete Entschuldigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Aufsichtsgremiums zu richten. Unentschuldigtes Nichterscheinen eines Gremienmitglieds zu einer Sitzung kann von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums sanktioniert werden, soweit dies in der Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums geregelt ist.

(3) Die Mitglieder der Aufsichtsgremien, die ihre Pflicht nach Absatz 2 Satz 1 schuldhaft verletzen, sind dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet; eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu handeln. Im Streitfall trifft das Mitglied die Beweislast.

(4) Im Falle des Abschlusses einer Versicherung durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Absicherung der Gremienmitglieder gegen Risiken aus deren Überwachungs- und Beratungstätigkeit ist ein angemessener Selbstbehalt des jeweiligen Mitglieds vorzusehen. Der für die Mitglieder des Rundfunkrates vorgesehene Selbstbehalt muss mindestens die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung, der für die Mitglieder des Verwaltungsrates vorgesehene Selbstbehalt mindestens die Höhe der jährlichen Vergütung umfassen.

(5) Die Aufsichtsgremien gewährleisten eine regelmäßige, systematische und verpflichtende Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen; die Mitglieder sollen sich insbesondere mit den Arbeits- und Sendeabläufen des Rundfunk Berlin-Brandenburg vertraut machen. Ungeachtet dessen hält der Rundfunkrat auf Wunsch von mindestens fünf seiner Mitglieder, der Verwaltungsrat auf Wunsch von mindestens drei seiner Mitglieder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ab.

(6) Die Aufsichtsgremien unterziehen ihre Arbeit einer regelmäßigen Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung).

(7) Die Aufsichtsgremien geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 17 Inkompatibilitäten und Interessenkollision

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat in höchstens drei Amtszeiten angehören. Die Amtsdauer in beiden Aufsichtsgremien darf insgesamt drei Amtszeiten nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für die nach § 22 Absatz

4 Satz 4 entsandten Mitarbeitenden.

(2) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene,
4. Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte,
5. Beamtinnen oder Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
6. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt,
7. Mitglieder eines Organs, Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende einer anderen Rundfunkanstalt oder -körperschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens,
8. Inhaberinnen oder Inhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums, fest angestellte oder ständige freie Mitarbeitende oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts oder eines Anbieters einer Medienplattform oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens,
9. Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg,
10. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem der Rundfunk Berlin-Brandenburg beteiligt ist, oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung stehen.

Ausgenommen von Satz 1 Nummer 1 und 3 sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 19 Absatz 1 Nummer 26. Ausgenommen von Satz 1 Nummer 4 sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 19 Absatz 1 Nummer 15 und 16. Ausgenommen von Satz 1 Nummer 9 ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 24 Absatz 1 Satz 3.

(3) Der in Absatz 2 genannte Personenkreis kann frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem dort genannten Amt oder der dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.

(4) Mitglieder der Aufsichtsgremien dürfen unmittelbar oder mittelbar mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg für eigene oder fremde Rechnung keine Geschäfte machen oder bei ihren Entscheidungen Vorteile aus den Geschäften des Rundfunk Berlin-Brandenburg ziehen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, als Vorstandsmitglied, als Mitglied eines Aufsichtsgremiums, als Angestellte oder Angestellter oder als Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens.

(5) Mitglieder der Aufsichtsgremien dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden. Ferner dürfen sie weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 begründen können, unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums und der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter anzuzeigen. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 bei einem Mitglied vor, informiert die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates das jeweilige Aufsichtsgremium. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um die Gremiovorsitzende oder den Gremiovorsitzenden, obliegt die Information des Aufsichtsgremiums der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Das jeweilige Aufsichtsgremium entscheidet über den Ausschluss aus dem Aufsichtsgremium oder von der Mitwirkung. An dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Mitglieder der Aufsichtsgremien erteilen mit dem Amtsantritt gegenüber der oder dem jeweiligen Gremiovorsitzenden und diese gegenüber der Rechtsaufsicht schriftlich oder elektronisch Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. sämtliche Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen des Bundes oder eines Landes oder der der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Vereinigungen.

Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände sind in der dort genannten Form und nach dem dort genannten Verfahren unverzüglich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht

nach Satz 1 und 2 besteht nur, sofern ihr keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Angaben nach Satz 1 sind in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

§ 18 Gremiengeschäftsstelle

(1) Bei den Aufsichtsgremien wird eine Gremiengeschäftsstelle mit jeweils einem selbstständigen Sekretariat für den Rundfunkrat und für den Verwaltungsrat eingerichtet. Die Gremiengeschäftsstelle berät und unterstützt die Mitglieder der Aufsichtsgremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Beratungsfunktion.

(2) Die Gremiengeschäftsstelle ist im Benehmen mit den Vorsitzenden der Aufsichtsgremien angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Die Mittel sind gesondert im Wirtschaftsplan auszuweisen und den Vorsitzenden der Aufsichtsgremien im Wirtschaftsplangvollzug zuzuweisen.

(3) Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Mitarbeitende der Gremiengeschäftsstelle betreffen, sind im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Aufsichtsgremien zu treffen. Die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums unterworfen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 33 Mitgliedern zusammen. Davon entsenden:

1. ein Mitglied die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
2. ein Mitglied die Katholische Kirche Erzbistum Berlin,
3. ein Mitglied die Jüdische Gemeinde zu Berlin und der Landesverband der jüdischen Gemeinden Land Brandenburg,
4. ein Mitglied die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.,
5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg,
6. ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg und der Deutsche Journalisten-Verband Berlin - Journalistenverband Berlin-Brandenburg e.V.,
7. ein Mitglied der DBB Beamtenbund und Tarifunion Berlin und der DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Brandenburg e.V.,
8. ein Mitglied die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschu-

len und die Brandenburgische Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten,

9. ein Mitglied die Akademie der Künste,

10. ein Mitglied der Landesmusikrat Brandenburg e.V., der Landesmusikrat Berlin e.V., der Filmverband Brandenburg e.V. und der Berliner Film- und Fernsehverband e.V.,

11. ein Mitglied der Landessportbund Berlin e.V. und der Landessportbund Brandenburg e.V.,

12. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Brandenburg,

13. ein Mitglied der Landesfrauenrat Berlin e.V. und der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V.,

14. ein Mitglied der Landesjugendring Berlin e.V. und der Landesjugendring Brandenburg e.V.,

15. ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände in Brandenburg,

16. ein Mitglied der Rat der Bürgermeister Berlin,

17. ein Mitglied der Landesbauernverband Brandenburg e.V.,

18. ein Mitglied die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg,

19. ein Mitglied die Handwerkskammer Berlin und die Handwerkskammern des Landes Brandenburg,

20. ein Mitglied die nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine im Land Brandenburg,

21. ein Mitglied die Menschen mit Migrationsgeschichte in Berlin und Brandenburg durch die Beauftragte oder den Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration und die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg,

22. ein Mitglied die Landesverbände der nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Verbände in Berlin und Brandenburg,

23. ein Mitglied der Landeselternausschuss Berlin und der Landesrat der Eltern Brandenburg,

24. ein Mitglied der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin und der Landesbehindertenbeirat Brandenburg,

25. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,

26. drei Mitglieder der Landtag Brandenburg, vier Mitglieder das Abgeordnetenhaus von Berlin, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen gewählt werden; das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.

(2) Ein weiteres Mitglied wird durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt und spiegelt in der Gesamtsicht mit den nach Absatz 1 bestimmten entsendungsberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Berlin und Brandenburg wider. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 1 entsendungsberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrates für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Abgeordnetenhaus von Berlin oder beim Landtag Brandenburg um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrates im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg bekannt gemacht werden. Das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Brandenburg beschließen jeweils abwechselnd mit Zwei-Drittel-Mehrheit und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit, welcher Gruppe ein Sitz für die nachfolgende Amtszeit des Rundfunkrates zusteht. Das zu entsendende Mitglied darf durch die jeweils entsendungsberechtigte Gruppe erst nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des Landtages Brandenburg bestimmt werden. Für den Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft nach Absatz 5 ist durch das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Landtag Brandenburg eine Nachrückliste vorzuhalten. Einzelheiten des Wahlverfahrens können das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landtag Brandenburg in ihren Geschäftsordnungen regeln.

(3) Im Rundfunkrat sollen über die Mitglieder ausreichend Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks, der Telemedien, der Wirtschaft und des Rechts vorhanden sein.

(4) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Sie oder er nimmt die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und

stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

(5) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt vorzeitig durch:

1. Eintritt des Todes,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Eintritt einer Inkompatibilität,
4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
5. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
6. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle,
7. Feststellung einer Interessenkollision.

Im Falle des vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft hat die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates unverzüglich die entsendungsberechtigte Stelle hierüber zu unterrichten. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates, obliegt die Unterrichtung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates.

(6) Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 5 gibt die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates dem Rundfunkrat bekannt. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates, obliegt die Bekanntgabe der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 entscheidet der Rundfunkrat. Bis zu dieser Entscheidung behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen darf. Ungeachtet von Satz 4 darf das betroffene Mitglied an der Entscheidung nach Satz 3 nicht mitwirken. Für die Feststellung einer Interessenkollision nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 7 gilt das Verfahren nach § 17 Absatz 5.

§ 20 Entsendung in den Rundfunkrat

(1) Die in § 19 Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Die entsendenden Stellen haben bei der Entscheidung über die Entsendung darauf zu achten, dass die Mitglieder über die erforderliche fachliche Eignung und die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen; auch dürfen keine Ausschlussgründe aufgrund von Inkompatibilität oder Interessenkollisionen vorliegen. Die entsendenden Stellen nehmen hierzu und zum Verfahren, nach dem das jeweilige Mitglied bestimmt wurde, in ihrem Entsendungsschreiben Stellung. Die Selbstverpflichtungserklärung nach § 16 Absatz 2 Satz

2 ist Voraussetzung für eine wirksame Entsendung.

(2) Bei der Entsendung der Mitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Wird eine andere Person als Nachfolge eines Mitglieds entsandt, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, und ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 2 gilt nicht für die entsendenden Stellen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 oder wenn dies dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung zuwiderläuft oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich ist. Derartige Gründe sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich darzulegen und dem Rundfunkrat bekannt zu geben. Die Entsendung eines Mitglieds mit dem Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ist unabhängig von den Sätzen 1 und 2 möglich.

(3) Soweit in einzelnen Nummern von § 19 Absatz 1 Satz 2 für ein zu entsendendes Mitglied mehrere entsendungsberechtigte Stellen aufgeführt sind, entsenden diese das Mitglied gemeinsam. Sofern es zwischen diesen Stellen zu keiner Einigung kommt, bestimmt der Rundfunkrat mit der Mehrheit der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder die zur Entsendung berechtigte Stelle.

(4) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 19 Absatz 5 vorzeitig erloschen ist, sind für den Rest der Amtszeit, möglichst innerhalb von vier Monaten, Ersatzmitglieder zu entsenden. Das jeweilige Ersatzmitglied soll gleichen Geschlechts sein wie das Mitglied, dessen Mitgliedschaft vorzeitig erloschen ist. Abweichungen zugunsten einer geschlechterparitätischen Besetzung sind möglich.

(5) Wird das Recht zur Entsendung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern nicht ausgeübt, gilt die Besetzung des Rundfunkrates als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

§ 21 Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat erstellt Richtlinien für die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg, überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien und des Auftrags und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Die Richtlinien nach Satz 1 umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung und sind in dem Bericht nach § 3 Absatz 7 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen. Der Rundfunkrat kann feststellen, dass einzelne Angebote gegen den Auftrag im Sinne des § 3 verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung auffordern, einen festgestellten Verstoß zu beseitigen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung oder Veröffentlichung ist nicht zulässig.

(2) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund;

einem abuberufenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

2. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,

3. Wahl der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich und der Leitungen der Landesangebote auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,

4. Erlass von Satzungen mit Ausnahme der Finanzordnung,

5. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans; dabei kann der Rundfunkrat nicht über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen hinausgehen,

6. Feststellung des Geschäftsberichts,

7. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten sowie der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag des Verwaltungsrates,

8. Beschlussfassung über die Zielvorgaben und die Genehmigung des Berichts nach § 3 Absatz 7,

9. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 32 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages und Wahrnehmung der Aufgaben nach § 32 Absatz 5 bis 7 des Medienstaatsvertrages,

10. Erlass von Richtlinien nach § 31 Absatz 1 und 4, § 32 Absatz 3 und § 45 des Medienstaatsvertrages,

11. Ernennung und Abberufung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten nach § 47 Absatz 1.

(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen:

1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung und deren Änderungen,

2. die Abberufung der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich und der Leitungen der Landesangebote,

3. die Bestimmung einer Direktorin oder eines Direktors zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Intendantin oder des Intendanten,

4. der Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen einen Wert von 1 000 000 Euro überschreiten,

5. die Aufstellung des Statuts nach § 34 und dessen Änderungen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder dem Intendanten, vom Verwaltungsrat und von den Direktorinnen und Direktoren die erforderlichen Auskünfte verlangen, Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen und Vermögensgegenstände des Rundfunk Berlin-Brandenburg in Augenschein nehmen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch einzelnen Mitgliedern des Rundfunkrates zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu. In begründeten Einzelfällen kann der Rundfunkrat geeignete externe Sachverständige einbeziehen.

(5) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte gewählt. In einem Ausschuss darf der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15, 16 und 26 ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

§ 22 Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende kann vom Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder abgewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussgegenstände zu einer ordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Rundfunkrates, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Intendantin oder des Intendanten hat die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein. Beschlussvorlagen sind vor der Sitzung innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden, angemessenen Frist vorzulegen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Intendantin oder der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind die Intendantin oder der Intendant, die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Direktorinnen und Direktoren zur Teilnahme verpflichtet. Der Rundfunkrat kann beschließen, die Intendantin oder den Intendanten sowie die Direktorinnen und Direktoren von seinen Beratungen auszuschließen. An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg mit beratender Stimme teil; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten

ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt. Sofern ausnahmsweise Bedarf besteht, kann der Rundfunkrat auch Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Beurteilung einzelner Überwachungsgegenstände hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.

(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Die Herstellung von Öffentlichkeit umfasst einen elektronischen Übermittlungsweg; im Fall von Absatz 5 Satz 2 kann die Öffentlichkeit auch ausschließlich im elektronischen Übermittlungsweg hergestellt werden. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Rundfunk Berlin-Brandenburg oder Dritter unvermeidbar ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der nichtöffentlichen Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit diese nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas Anderes beschließt.

(7) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates werden zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums veröffentlicht; dabei ist dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen. Über den Verlauf der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner vorberatenden Ausschüsse einschließlich der jeweiligen Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Anschluss an die Sitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner vorberatenden Ausschüsse sowie eine Anwesenheitsliste zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.

§ 23 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Sitzungen, die mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden, ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen, dass die Anwesenheit überprüft und die Abstimmungen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, hat sie oder er binnen zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zuläs-

sig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dargelegt wird und die Mehrheit der Mitglieder dem Verfahren zustimmt. Sofern im Fall von Absatz 1 Satz 2 Beschlüsse gefasst werden, sind diese im Umlaufverfahren zu bestätigen.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet vorbehaltlich von Absatz 4 und 5 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder ist notwendig bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Rundfunkrat.

(5) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei:

1. Beschlüssen über Satzungen nach § 1 Absatz 3,
2. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
3. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren,
4. Wahl und Abberufung der Leitungen der Landesangebote,
5. Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 ist zusätzlich die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder notwendig.

§ 24 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Davon wählt der Rundfunkrat sieben sachverständige Mitglieder, darunter mindestens drei Frauen. Ein Mitglied wählt der Personalrat aus seiner Mitte. Die Selbstverpflichtungserklärung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 ist Voraussetzung für eine wirksame Wahl. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen insgesamt Erfahrungen in den Bereichen der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft aufweisen, nachgewiesen jeweils durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Unter den sachverständigen Mitgliedern muss eines über die Befähigung zum Richteramt und soll ein weiteres über das Wirtschaftsprüferexamen verfügen.

(2) Für die Wahl gemäß Absatz 1 Satz 2 gibt der Rundfunkrat spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Verwaltungsrates das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist, die vier Wochen nicht unterschreiten soll, öffentlich bekannt. Innerhalb der Bewerbungsfrist kann zudem jedes Rundfunkratsmitglied Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen, wobei konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrates verfügen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. § 19 Absatz 4 Satz 2 und Absatz

5 Satz 1 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Wahl des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu bestimmen.

§ 25 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Intendantin oder den Intendanten sowie die Direktorinnen und Direktoren in der Geschäftsführung mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote. Er wacht über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit der Intendantin oder dem Intendanten,
2. Wahl der Direktorin oder des Direktors für den administrativen Bereich auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,
3. Vertretung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
4. Prüfung und Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,
5. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung des Berichts des Abschlussprüfers,
6. Prüfung des Geschäftsberichts und dessen Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,
7. Prüfung und Erörterung des Strategie- und Entwicklungsplans,
8. Erlass der Finanzordnung,
9. Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen unter Berücksichtigung der Berichte nach § 42 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages und der Prüfungsergebnisse nach § 43 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages,
10. Auswahl des Abschlussprüfers im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg, Erteilung des Prüfauftrags an diesen und Abschluss der Honorarvereinbarung mit diesem. Das den Abschluss durchführende Wirtschaftsprüfungunternehmen ist spätestens nach fünf Jahren zu wechseln. Näheres zur Begleitung der Abschlussprüfung durch den Verwaltungsrat und zu den Pflichten des Abschlussprüfers regelt die Satzung.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. die mittelfristige Finanzplanung,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 3. der Abschluss von Immobilienpacht- und Immobilienmietverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr, wenn der Gegenstand des Vertrages einen Wert von 200 000 Euro pro Jahr überschreitet,
 4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
 5. die Abberufung der Direktorin oder des Direktors für den administrativen Bereich,
 6. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen und sonstigen vergütungsrelevanten Vereinbarungen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
 7. der Abschluss von Tarifverträgen und das Konzept des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Vergütung von Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
 8. die Aufnahme von Anleihen und die Inanspruchnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 9. die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,
 10. jedes sonstige einzelne Rechtsgeschäft oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte, die einzeln oder zusammen einen Wert von 200 000 Euro überschreiten, soweit es sich nicht um Verträge über Herstellung, Erwerb, Veräußerung und Auswertung von Programm- oder Angebotsteilen oder entsprechenden Rechten handelt,
 11. der Bericht nach § 45,
 12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit nach § 40 des Medienstaatsvertrages,
 13. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Unternehmen, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Mehrheit beteiligt ist,
 14. die vom Rundfunkrat zu erlassenden Satzungen und deren Änderungen sowie der Erlass und die Änderung von sonstigen anstaltsinternen Regelwerken mit erheblicher organisatorischer oder finanzieller Bedeutung,
 15. die Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg nach § 48 Absatz 8,
 16. die Geschäftsordnung des Direktoriums.
- (4) Eine nach Absatz 3 zustimmungspflichtige Maßnahme bedarf im Falle der Überschreitung der zuletzt genehmigten Kosten in Höhe von mindestens fünf Prozent oder mindestens

25 000 Euro der erneuten Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung zu einzelnen Maßnahmen nach Absatz 3 allgemein und widerruflich erteilen; er hat diese Entscheidung regelmäßig zu überprüfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates bleibt unberührt.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat von der Intendantin oder dem Intendanten, vom Rundfunkrat und von den Direktorinnen und Direktoren die erforderlichen Auskünfte verlangen, Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen und Vermögensgegenstände des Rundfunk Berlin-Brandenburg in Augenschein nehmen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu. Der Verwaltungsrat kann zur Untersuchung einzelner Vorgänge geeignete externe Sachverständige beauftragen und Sonderprüfungen vornehmen. Sofern ausnahmsweise Bedarf besteht, kann der Verwaltungsrat auch Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Beurteilung einzelner Überwachungsgegenstände hinzuziehen.

§ 26 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) § 22 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch alle zwei Monate, unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussgegenstände zu einer ordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Intendantin oder des Intendanten hat die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein. Beschlussvorlagen sind vor der Sitzung innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden, angemessenen Frist vorzulegen. Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt und sind nichtöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen können sie als Telefon- oder Videoschaltkonferenz, jeweils auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende. § 22 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Intendantin oder der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt in begründeten Fällen etwas Anderes.

(4) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und gehört zu werden. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 27 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Im Fall von § 26 Absatz 2 Satz 5 ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen, dass die Anwesenheit überprüft und die Abstimmungen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, gilt § 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich von Satz 2 mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. In den Fällen von § 25 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 5 ist die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß gewählten Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend, wobei sicherzustellen ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Unterlagen nehmen können.

§ 28 Kostenerstattung und Vergütung

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.

(2) Den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren. Diese hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Verwaltungsrates zu stehen. Dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat ist eine dessen Aufgaben im Verwaltungsrat angemessene Freistellung von den arbeitsvertraglichen Pflichten unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

2. Intendantin oder Intendant

§ 29 Wahl und Abberufung

(1) Das Amt der Intendantin oder des Intendanten ist öffentlich auszuschreiben. Die Intendantin oder der Intendant wird vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt. Die Wahl zur Intendantin oder zum Intendanten setzt eine aktive Bewerbung im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung nach Satz 1 voraus. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich spätestens innerhalb von sechs Monaten. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Intendantin oder des Intendanten bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission. Diese besteht aus den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner ständigen Ausschüsse, dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, das durch den Verwaltungsrat zu bestimmen ist. Die Findungskommission hat insbesondere die Aufgabe, das

Anforderungsprofil der Intendantin oder des Intendanten für die öffentliche Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1 zu erstellen, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eingegangene Bewerbungen zu sichten und dem Rundfunkrat geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Kommt innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 die Wahl im Rundfunkrat nicht zustande, findet nach Ablauf eines Monats ein weiterer Wahlgang statt. Das Weitere regelt die Satzung.

(4) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit aus wichtigem Grund, auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch Beschluss des Rundfunkrates abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrates ein. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Wahl und Abstimmung über die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten erfolgen geheim.

§ 30 Aufgaben

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg. Unbeschadet der Rechte der anderen Organe ist sie oder er für die gesamten Geschäfte des Rundfunk Berlin-Brandenburg einschließlich der Gestaltung des Programms verantwortlich. Sie oder er führt die Geschäfte nach Maßgabe der für den Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden Gesetze, staatsvertraglichen Regelungen und internen Verfahrensordnungen und Richtlinien sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 33 Absatz 1 Satz 1.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt den Rundfunk Berlin-Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis; insbesondere bestimmt sie die Fälle, in denen die Intendantin oder der Intendant zur Vertretung der Mitzeichnung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder einer Direktorin oder eines Direktors bedarf. § 25 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

(3) Die Intendantin oder der Intendant entwirft die Zielvorgaben und erstellt den Bericht gemäß § 3 Absatz 7.

(4) Die Intendantin oder der Intendant erstellt den Bericht nach § 45.

(5) Die Intendantin oder der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium zeitnah und umfassend über die für den Rundfunk Berlin-Brandenburg und seine Beteiligungsunternehmen bedeutsamen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 31 Pflichten und Haftung

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu wahren.

(2) Verletzt die Intendantin oder der Intendant ihre oder seine Pflicht nach Absatz 1 schuldhaft, ist sie oder er dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet; eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Intendantin oder der Intendant bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu handeln. Im Streitfall trifft sie oder ihn die Beweislast.

(3) Im Falle des Abschlusses einer Versicherung zur Absicherung der Intendantin oder des Intendanten gegen Risiken aus der beruflichen Tätigkeit für den Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ein angemessener Selbstbehalt von mindestens zehn Prozent des eingetretenen Schadens, höchstens aber in Höhe der festen jährlichen Vergütung der Intendantin oder des Intendanten, vorzusehen.

3. Direktorium

§ 32 Direktorinnen und Direktoren

(1) Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stelle der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich und dem Verwaltungsrat die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stelle der Direktorin oder des Direktors für den administrativen Bereich vor. Die Direktorinnen und Direktoren werden für höchstens fünf Jahre gewählt; die wiederholte Wahl ist zulässig. Die Intendantin oder der Intendant kann sie abberufen.

(2) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 33 Absatz 2 leiten die Direktorinnen und Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.

(3) Die Intendantin oder der Intendant bestimmt eine Direktorin oder einen Direktor zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

§ 33 Zusammensetzung, Aufgaben, Pflichten und Haftung

(1) Die Intendantin oder der Intendant sowie die Direktorinnen und Direktoren bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten zuständig insbesondere für:

1. alle Angelegenheiten, die für den Rundfunk Berlin-Brandenburg von erheblicher Bedeutung sind, wie

a) Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,

b) Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,

c) Erstellung des Geschäftsberichts sowie des Strategie- und Entwicklungsplans,

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

f) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,

2. die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.

Erhebt die Intendantin oder der Intendant Widerspruch gegen einen Beschluss des Direktoriums, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Dem Verwaltungsrat ist dies in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Leitungen der Landesangebote, die Chefredakteurin oder der Chefredakteur und die Justiziarin oder der Justiziar nehmen an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

(4) § 31 gilt für die Direktorinnen und Direktoren entsprechend.

4. Redaktionsstatut und Personalvertretung

§ 34 Redaktionsstatut

Die Intendantin oder der Intendant stellt im Benehmen mit der Redaktionsvertretung ein Redaktionsstatut auf, in dem die Wahl und die Rechte der Redaktionsvertretung sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geregelt werden. Das Redaktionsstatut und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrates.

§ 35 Personalvertretung

(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz

vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigte im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes angesehen und ihre Interessen über den Personalrat vertreten werden. Abweichend von den jeweils geltenden Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes erstreckt sich das Recht des Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung. Bei arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, wirkt der Personalrat bei Einstellung oder Beendigung der Tätigkeit nur auf Antrag der oder des Betroffenen mit.

(2) Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts ist Berlin.

III. Finanzwesen

§ 36 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.

(2) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzt der Rundfunk Berlin-Brandenburg unter Einbeziehung des Verwaltungsrates und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen. Die Rechnungshöfe sind an diese Maßstäbe nicht gebunden.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung und nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.

§ 37 Finanzordnung

(1) Der Verwaltungsrat erlässt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung). § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

§ 38 Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung, Strategie- und Entwicklungsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser unterbreitet ihn nach erfolgter Prüfung und Feststellung mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.

(3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Rundfunk Berlin-Brandenburg voraussichtlich notwendig ist. In ihm sind alle zu erwartenden Erträge und sonstigen Deckungsmittel, die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen einzustellen.

(4) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen, nach vorheriger Prüfung, Feststellung und Stellungnahme des Verwaltungsrates, zustimmt.

(5) Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten. Für außerordentliche Ausgaben gilt dies nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder der Rundfunkrat ihnen zugestimmt hat.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat eine mittelfristige Finanzplanung vorzunehmen. In ihr sind alle zu erwartenden Erträge und sonstigen Deckungsmittel, die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der kommenden vier Jahre einzustellen. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

(7) Mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat ein Strategie- und Entwicklungsplan vorzulegen, der die Vorstellung des Rundfunk Berlin-Brandenburg für dessen strategische und strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesangeboten, enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

§ 39 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und

Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Im Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie mit einem gesonderten Bericht über die den leitenden Mitarbeitenden und den Mitgliedern der Aufsichtsgremien gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (Bezügebericht) zu beauftragen.

(2) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und den Geschäftsbericht.

(3) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Berichte des Abschlussprüfers werden von der Intendantin oder dem Intendanten dem Senat von Berlin, der Landesregierung von Brandenburg, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Landtag Brandenburg sowie dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg übermittelt.

§ 40 Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg an wirtschaftlichen Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrages Anwendung.

(2) Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates in das jeweilige Aufsichtsgremium von Beteiligungsunternehmen entsandt werden. Bei Unternehmen, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Mehrheit beteiligt ist, hat er sicherzustellen, dass die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien an den Generalversammlungen dieser Beteiligungsunternehmen ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter zustehen.

(3) Alle Beteiligungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind in dessen Internetauftritt zu veröffentlichen.

§ 41 Vergütungsstrukturen und Versorgung

(1) Die Vergütungsstrukturen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind auf eine nachhaltige

Unternehmensentwicklung auszurichten. Die Bezüge der außertariflich vergüteten Beschäftigten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorenge-
setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.

(2) Altersversorgungszusagen für außertariflich Beschäftigte sind auf Leistungen entsprechend der für die Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden tariflichen Altersversorgung zu beschränken.

§ 42 Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe

(1) Die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg werden vom Rechnungshof von Berlin und vom Landesrechnungshof Brandenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften regelmäßig geprüft.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen insbesondere:

1. die wirtschaftliche Gesamtsituation unter Einbeziehung der geprüften und testierten Jahresabschlüsse,
2. die Erträge, die Aufwendungen, die Finanzplanung, das Vermögen und die Schulden,
3. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können, wobei Investitionsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen sind.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
2. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
3. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 43 Prüfungsverfahren der Rechnungshöfe

(1) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof Brandenburg stimmen Verfahren und Prüfungsgegenstand miteinander ab. Für die Zuleitung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse gilt § 37 des Medienstaatsvertrages.

(2) Die Rechnungshöfe verständigen sich mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Aufnahme der dazu erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen sicherzustellen.

(3) Erhebungen beim Rundfunk Berlin-Brandenburg können die Rechnungshöfe durch Beauftragte vornehmen lassen. Sie können Sachverständige hinzuziehen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragt die vom Verwaltungsrat jeweils im Einvernehmen mit den Rechnungshöfen ausgewählten Sachverständigen und trägt die hierdurch entstandenen Kosten.

(4) Die Rechnungshöfe können ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zulasten des Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragen.

(5) Die Rechnungshöfe können nach ihrem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushalts- und Wirtschaftsführung ungeprüft lassen.

(6) Unterlagen, die die Rechnungshöfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, sind ihnen vom Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

(7) Den Rechnungshöfen und ihren Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte vom Rundfunk Berlin-Brandenburg zu erteilen.

§ 44 Interne Revision

Die interne Revision des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist sachlich und personell so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben entsprechend den Grundprinzipien und Standards für die berufliche Praxis einer solchen Stelle effektiv und unabhängig wahrnehmen kann. Die Leitung der internen Revision berichtet regelmäßig, mindestens jährlich, an den Verwaltungsrat über die Prüfungsergebnisse und den Umsetzungsstand von Empfehlungen. Weitere Einzelheiten regelt die Revisionsordnung.

§ 45 Information der Landesparlamente

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten nach § 3 Absatz 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage. Der Bericht ist anschließend zu veröffentlichen.

(2) Der Bericht enthält insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des Rundfunk Berlin-Brandenburg unter Einbeziehung bereits eingeleiteter und geplanter Einsparmaßnahmen. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

IV. Datenschutz

§ 46 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit dieser Staatsvertrag oder der Medienstaatsvertrag nichts Anderes bestimmen, sind die für das Land Berlin geltenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 47 Ernennung und Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg ernennt mit Zustimmung des Verwaltungsrates als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) für die Dauer von vier Jahren eine Person zur oder zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die zur Ausübung der erteilten Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht gefährden.

(2) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Im Übrigen untersteht sie oder er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates und einer Finanzkontrolle nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Dienststelle der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Gremiengeschäftsstelle der Aufsichtsgremien eingerichtet. Erfolgt in Abstimmung mit anderen Rundfunkanstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die Bestellung einer oder eines

gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, findet Satz 1 keine Anwendung. Der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die für die Ausübung der erteilten Befugnisse notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Wirtschaftsplan des Rundfunk Berlin-Brandenburg auszuweisen und der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Sie oder er ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeitenden frei. Diese unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

(4) Das Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Niederlegung des Amtes, mit Abberufung oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Eine Abberufung kommt nur in Betracht, wenn die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 48 Kontrolle des Datenschutzes und Ernennung der oder des Datenschutzbeauftragten

(1) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informantinnen und Informanten zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, beanstandet sie oder er diese gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert sie oder ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Aufsichtsgremien. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Be-

anstandung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg jährlich einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Datenschutz-Grundverordnung über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu veröffentlichen.

(6) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Amtszeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.

(7) Jede Person hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder seine Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 in ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung wird von der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

V. Rechtsaufsicht und Schlussbestimmungen

§ 49 Rechtsaufsicht

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht durch den Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg. Sie wird in zweijährigem Wechsel von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin und dem nach der Geschäftsbereichsfestlegung zuständigen Mitglied der Landesregierung von Brandenburg ausgeübt. Der Rechtsaufsicht sind sämtliche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Rechtsaufsicht ausübende Stelle ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall zu bestimmendes Organ des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinzuweisen und aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Sie setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen. Maßnahmen der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle gegenüber den Organen sind erst zulässig, wenn das jeweils zuständige Aufsichtsgremium des Rundfunk Berlin-Brandenburg die ihm obliegende Aufsicht nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt. Wird der Aufforderung nach Satz 1 nicht innerhalb einer von der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle zu setzenden

angemessenen Frist nachgekommen, kann diese das jeweilige Organ anweisen, auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, zu den Sitzungen der Aufsichtsgremien je eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht gehört zu werden. Ihnen sind zeitgleich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien erhalten. Die Rechtsaufsicht ausübende Stelle soll an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 50 Anzuwendendes Recht

Für die Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt, soweit dieser Staatsvertrag nichts Anderes bestimmt, das Recht des Landes Berlin.

§ 51 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 (GVBl. Berlin S. 331; GVBl. Brandenburg I S. 138) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (GVBl. Berlin S. 635; GVBl. Brandenburg I Nr. 41 S. 2) begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages laufende Amtszeit des Rundfunkrates endet am 28. Februar 2025, die des Verwaltungsrates am 31. Dezember 2025, und sie gelten jeweils als erste im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtszeiten unberührt. Die Aufgaben der Aufsichtsgremien nach § 13 Absatz 2 und 3 sowie § 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 (GVBl. Berlin S. 331; GVBl. Brandenburg I S. 138) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (GVBl. Berlin S. 635; GVBl. Brandenburg I Nr. 41 S. 2) bleiben bis zur erstmaligen Konstituierung des Verwaltungsrates nach Ablauf der Amtsperiode nach Satz 1 unberührt. § 21 Absatz 2 und 3 sowie § 25 Absatz 2 und 3 werden ab dieser Konstituierung vollzogen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt als Erstes das Abgeordnetenhaus von Berlin die Bestimmung der entsendungsberechtigten Gruppe gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5.

(4) Die Regelungen zur Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3

Nummer 5 werden erst ab Konstituierung beider Aufsichtsgremien zu den Amtszeiten nach Absatz 2 Satz 2 vollzogen.

(5) Die §§ 32 und 33 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Direktorinnen und Direktoren sowie die Zuordnung ihrer Geschäftsbereiche und die Grundzüge der Geschäftsverteilung zwischen den Direktorinnen und Direktoren sowie der Intendantin oder dem Intendanten bis zum Inkrafttreten einer vom Rundfunk Berlin-Brandenburg zu erlassenden Organisationsverfügung unverändert bleiben. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg setzt die Organisationsverfügung zum nächstmöglichen Zeitpunkt um und berücksichtigt diese Zielvorgabe bei Neuabschluss von Verträgen.

(6) § 35 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zur erstmaligen Konstituierung des im Mai 2024 neu zu wählenden Personalrates der amtierende Personalrat und die Freienvertretung im Amt bleiben.

(7) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt als Erstes das Land Berlin die Aufgaben der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2.

§ 52 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Mit Wirksamwerden der Kündigung tritt dieser Staatsvertrag außer Kraft und es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 53 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 (GVBl. Berlin S. 331; GVBl. Brandenburg I S. 138) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013 (GVBl. Berlin S. 635; GVBl. Brandenburg I Nr. 41 S. 2) außer Kraft.

Anlage

Begründung zum Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am [Datum] den Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) unterzeichnet.

Der Rechtsrahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg (nachfolgend: rbb) wird neu gefasst. Der vorliegende Staatsvertrag berücksichtigt dabei die zwischenzeitlichen Novellierungen des länderübergreifenden Medienstaatsvertrages und zieht insbesondere Konsequenzen aus den 2022 bekannt gewordenen Versäumnissen beim rbb. Die Neuregelungen sollen dazu beitragen, strukturellen Defiziten umfassend und präventiv entgegenzuwirken. Zugleich werden eine bessere Kontrolle, größere Wirtschaftlichkeit, klarere Entscheidungsprozesse, ein wirksames Compliance-System und größtmögliche Transparenz beim rbb bezweckt. Die Aufsichtsgremien werden aufgewertet und professionalisiert, um die Kontrolle zu stärken und zusätzliche Sicherheit für Entscheidungsprozesse im Allgemeinen sowie in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des rbb im Besonderen zu schaffen. Die Aufgabenprofile des Rundfunkrates und Verwaltungsrates werden geschärft. Künftig werden zudem bestimmte Mindestkenntnisse und Fähigkeiten der Gremienmitglieder staatsvertraglich vorgegeben. Der Verwaltungsrat wird zu einem Sachverständigengremium fortentwickelt; aus dem Ehrenamt wird ein vergütetes Nebenamt. Weitere Regelungen zu Inkompatibilitäten und Interessenkollisionen sollen eine unabhängige und funktionstüchtige Arbeitsweise in der Gremienaufsicht sicherstellen.

Die Mitglieder der Aufsichtsgremien und die Intendantin oder der Intendant tragen wegen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Rundfunkbeiträge eine besondere gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Für diese Personengruppen werden daher erstmals Sorgfaltspflichten und Haftungsmaßstäbe staatsvertraglich verankert. Dadurch soll eine weitere Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Transparenz ist für den rbb aufgrund seines öffentlichen Auftrages und seiner Finanzierung durch die Allgemeinheit von entscheidender Bedeutung. Es werden deshalb zahlreiche Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten eingeführt und das Beschwerdeverfahren neu geregelt. Die Weitergabe von Informationen über die Funktionsweise und das Handeln des rbb an die Öffentlichkeit steigert das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und trägt so zu dessen Legitimation und Akzeptanz bei. Der Steigerung der Akzeptanz dient insbesondere die Veröffentlichung der Vergütungsstrukturen von außertariflich Beschäftigten und die Deckelung des Gehalts der Intendantin oder des Intendanten.

Darüber hinaus wird der rbb nachhaltig und zukunftsfähig aufgestellt. Die Regionalität wird dabei besonders betont, indem eine angemessene Verteilung der Ressourcen und Standorte sowie die Würdigung der Entstehungsgeschichte des rbb im Rahmen der internen Organisation geregelt werden. Seinen Auftrag muss der rbb gegenüber allen Teilen der Bevölkerung erfüllen, insbesondere gegenüber allen Generationen. Formate, Verbreitungswege und dementsprechend das Mediennutzungsverhalten verändern sich grundlegend durch Digitalisierung, Technisierung und Medienkonvergenz. Was sich nicht verändert, ist die Bedeutung des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Seine Akzeptanz darf nicht durch veraltete Strukturen gefährdet werden. Auch mit Blick auf die Beitragsstabilität wird der Auftrag des rbb deshalb flexibler gestaltet. Dem rbb werden bezüglich der Vorgaben, wie Angebote zu verbreiten sind, mehr Freiheiten eingeräumt, um auf Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Es ist die Kernkompetenz der Rundfunkanstalten zu entscheiden, auf welche Art und Weise Inhalte vermittelt werden müssen, sodass sämtliche Bevölkerungs- und Altersgruppen erreicht werden können. Der erweiterte Spielraum für den rbb steht im Einklang mit den Erfordernissen des EU-Beihilfekompromisses.

Das Bundesverfassungsgericht hat wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Aufsichtsgremien unter anderem unter den Gesichtspunkten des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, BVerfGE 136, 9; „ZDF-Urteil“). Auch wurden Aussagen zur transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Diesen Vorgaben wird Rechnung getragen. Insbesondere wird der Rundfunkrat die Vielfalt der Gesellschaft fortan noch besser repräsentieren. Menschen mit Behinderungen sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle, Intersexuelle und Queer (LSBTTIQ*) werden künftig ihre Sichtweisen und Erfahrungen in den rbb einbringen können.

Eine wichtige Neuregelung besteht zudem in der Stärkung der Mitbestimmungsrechte von freien Mitarbeitenden. Künftig werden die Interessen der vom rbb beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen einheitlich vom Personalrat des rbb vertreten. Das bisherige Freienstatur wird abgeschafft.

Die Regelungen zur Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten werden mit dem Ziel neu gefasst, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Mit der Abkehr vom strengen Intendanten-Prinzip und dem Übergang zu einer Direktorialverfassung wird die Führungsstruktur des rbb verschlankt und kollegial ausgestaltet.

Der Staatsvertrag berücksichtigt die Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1). Hiervon betroffen sind insbesondere die Regelungen zur Privilegierung der

journalistischen Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes (sog. Medienprivileg). Gegenstand des Medienprivilegs sind die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht bei der Datenverarbeitung für journalistische Zwecke. Mit dem rbb-Staatsvertrag wird diesem Medienprivileg Rechnung getragen.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen werden bestehende Unklarheiten und Ungenauigkeiten ausgeräumt und die Terminologie – auch im Lichte geschlechtergerechter Sprache – vereinheitlicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Die Präambel trägt dem Umstand Rechnung, dass der rbb errichtet und etabliert ist. Künftig wird die Aufgabe im Vordergrund stehen, auf die grundlegenden Veränderungen der Medienlandschaft zu reagieren und den pluralismuserhaltenden und vielfaltsfördernden Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fortzuentwickeln.

Die Präambel betont die hohe Bedeutung der regionalen Verwurzelung des rbb. Der rbb soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Lebenswirklichkeiten der Menschen aus Berlin und Brandenburg medial besser abgebildet werden. Er sollte zudem das Ziel verfolgen, bei der Besetzung von Führungspositionen Bewerberinnen und Bewerber mit biografischen Bezügen zu den Ländern Berlin und Brandenburg, speziell Personen mit ostdeutscher Biografie, bevorzugt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus beinhaltet die Präambel die Aufforderung an den rbb, bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben die Erfüllung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der UN-Agenda 2030 und des Deutschen-Nachhaltigkeitskodex (DNK) zu unterstützen und damit zu einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Ausgewogenheit beizutragen.

Schließlich betont die Präambel die hohe Verantwortung des rbb und seiner Aufsichtsgremien, die mit der Überlassung der Beitragsmittel einhergeht und die ihn zu einer wirtschaftlichen und sparsamen sowie transparenten Wirtschaftsführung verpflichtet.

Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 3 enthält die Regelungen des bisherigen § 32 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg betreffend die Satzung zur Regelung der innerbetrieblichen Verfassung des rbb. In Satz 3 wird ergänzend klargestellt, dass die Veröffentlichungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ungeachtet

der bisher schon bestehenden Pflicht zur Veröffentlichung in den Amtsblättern von Berlin und von Brandenburg besteht. Der rbb hat die Satzungen daher zusätzlich auch in elektronischer Form, etwa in seinem Internetauftritt, zu veröffentlichen. Im neu angefügten Satz 4 wird zum Zwecke einer besseren Kontrolle und Transparenz vorgesehen, dass die Satzungen vor ihrer Veröffentlichung der Rechtsaufsicht zur Prüfung im Rahmen ihrer Kompetenzen zuzuleiten sind. Die Veröffentlichung soll dabei nicht von einer Zustimmung der Rechtsaufsicht abhängig sein. Vielmehr soll der Rechtsaufsicht ermöglicht werden, im Bedarfsfall ihre Anmerkungen frühzeitig zu übermitteln.

Zu § 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit einer sprachlichen Anpassung dem bisherigen § 2 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg, wobei der amtliche Ortsname „Cottbus/Chósebus“ übernommen wird und die bestehenden Regionalbüros in Prenzlau und Perleberg sowie ein weiteres Regionalbüro in Brandenburg an der Havel staatsvertraglich festgeschrieben werden. Das dient der regionalen Verankerung des rbb im Brandenburger Verbreitungs-/Versorgungsgebiet, die sich auch im Angebot des rbb widerspiegeln soll, wie im neu angefügten Satz 2 klargestellt wird. Die übergeordnete Aufgabe des rbb, Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung des regionalen Angebotsbedarfs zu versorgen, wird damit nicht in Frage gestellt.

Über Absatz 4 soll eine angemessene Berücksichtigung beider Länder bei der Standortverteilung und der Entscheidung über bestehende und künftige Einrichtungen sichergestellt werden. Um der Größe und Vielseitigkeit des Verbreitungs-/Versorgungsgebiets und dem Charakter als Zwei-Länder-Anstalt gerecht zu werden, soll der rbb in beiden Ländern in angemessenem Umfang präsent sein. Orientierungsmaßstab soll das jeweilige Beitragsaufkommen sein. Bei der Wahl neuer Standorte sind Programmverträglichkeit und das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Ausgangspunkt jeder Entscheidung über neue Standorte sind die leistungsfähigen und bewährten Einrichtungen oder Gesellschaften (einschließlich der Regionalstudios und -büros).

Zu § 3

§ 3 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 1 übernommen und mit Blick auf den Auftrag des rbb präzisiert, auch im Lichte der Formulierungen von § 26 Absatz 1 Satz 8 und 9 sowie Absatz 2 des Medienstaatsvertrages.

§ 3 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt

der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 2 übernommen und dahingehend konkretisiert, dass nicht die einzelne Sendung oder der einzelne Beitrag den in Absatz 2 formulierten Anspruch erfüllen muss, sondern die Gesamtheit der Angebote des rbb. Der ergänzte Satz 3 setzt die Grundlagenvereinbarung der Landesregierung von Brandenburg über die Zusammenarbeit zwischen Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe von 2018 um und regelt die angemessene Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache. Dies dient zugleich der Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch. Der neue Satz 5 sieht vor, dass der rbb sein Angebot in den Ländern Berlin und Brandenburg herstellen soll. Die Norm gibt dabei eine grundsätzliche Handhabung vor. Ausnahmen sollen zulässig sein, sofern dies programmlich und unternehmerisch sinnvoll ist. Dies dient der weiteren regionalen Verwurzelung des rbb und seiner Angebote.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 4 erweitert den bisherigen § 3 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Mit der Ergänzung in Satz 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass der rbb bei der Gestaltung seiner Angebote sowohl alle gesellschaftlichen Gruppierungen zu berücksichtigen als auch Diskriminierungen entgegenzuwirken hat. In Satz 2 werden Gesellschaftsgruppen genannt, ohne dabei andere Gruppen auszuschließen. Die Nennung der Belange der Sinti und Roma dient der Umsetzung der Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma vom 1. Oktober 2018. Neben der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zielt der neue Satz 3 darauf ab, ebenso die Vielfalt der Lebensformen angemessen zu berücksichtigen, was auch die verschiedenen Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen umfasst.

§ 3 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 5 übernommen und erweitert, auch in Anlehnung an § 6 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages. Satz 1 erstreckt die Entsprechung der anerkannten journalistischen Grundsätze auf virtuelle Elemente oder künstliche Intelligenz. Selbstlernende Algorithmen und Künstliche Intelligenz (KI) sind zunehmend Teil der journalistischen Arbeit. Sie unterstützen bei der Recherche und der Verbreitung von Beiträgen und erstellen automatisierten Content zum Beispiel im Bereich der Börsen- oder Sportberichterstattung. KI-Technologien kommen auch bei der Analyse von großen Datenmengen zum Einsatz. Weitere Beispiele sind der durch Algorithmen gesteuerte Videoschnitt oder die Präsentation von Nachrichten durch Avatare. KI-Technologien können Fehler und Diskriminierung hervorrufen, etwa indem sie mit manipulierten und auf Diskriminierung basierenden Daten trainiert oder entwi-

ckelt wurden. KI im Journalismus benötigt daher immer ein menschliches Korrektiv, um journalistische Standards zu gewährleisten. Um Medienvielfalt und Medienauthentizität zu gewährleisten, ist Teil der journalistischen Grundsätze ein verantwortungsvoller Umgang mit KI. Dies umfasst mindestens die Beachtung verschiedener Grundsätze im Einsatz von KI, wie ein Transparenzgebot (Offenlegung, welche Inhalte durch Menschenhand oder KI erstellt wurden), Gewährleistung von Sicherheit (frei von Manipulation und Diskriminierung) sowie die Authentizität in der Darstellung (Wahrhaftigkeit). Mit der Hinweispflicht nach Satz 6 wird das Interesse der Nutzenden an wahrheitsgetreuen Angaben gewahrt. Die Nutzenden der Information sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, selbstständig beurteilen zu können, welche Bedeutung der Information im Rahmen ihrer Meinungsbildung zukommt.

Absatz 6 stellt in Anbetracht der europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69), sowie in Anerkennung des Artikels 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) klar, dass der rbb über sein bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten soll, wobei den unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Dadurch werden etwa neben körperlichen auch kognitive Beeinträchtigungen erfasst. In Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste soll der rbb nach Satz 4 mindestens alle drei Jahre zu den getroffenen und künftigen Maßnahmen, deren Verbindlichkeit und den dabei erzielten Erfolgen berichten. Die Berichte sind nach Satz 5 zu veröffentlichen.

Absatz 7 Satz 1 verpflichtet den rbb, alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrages und die Schwerpunkte der geplanten Angebote zu veröffentlichen. Diese Pflicht bestand auch bisher schon nach § 6 Absatz 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Satz 2 konkretisiert nun die inhaltlichen Anforderungen an diesen Bericht. Ziel ist es, eine quantitative und qualitative Programmanalyse zu der Frage zu erhalten, in welchem Umfang der rbb aus den und über die Regionen berichtet. Satz 3 sieht vor, dass der Bericht den beiden Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben ist. Nach Satz 4 sind von den Leitungen der Landesangebote, die in § 4 Absatz 4 Erwähnung finden, Stellungnahmen einzuholen und in dem Bericht nach Satz 1 gesondert aufzuführen.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 4 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin

und Brandenburg. Aufgrund des Verweises auf den Medienstaatsvertrag sind für etwaige Telemedien die §§ 30 bis 33 des Medienstaatsvertrages zu beachten. Über den neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass das Telemedienangebot auch spezifische Angebote für die Länder Berlin und Brandenburg umfassen soll.

§ 4 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit redaktionellen Anpassungen übernommen in Absatz 2 und um die Festlegung der täglichen regionalen Auseinanderschaltung von mindestens 60 Minuten ergänzt. Das dient der weitergehenden regionalen Verwurzelung des rbb in den beiden Ländern.

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 4 Satz 1 definiert die Landesangebote, die für die regionale Verwurzelung des rbb essentiell und damit identitätsstiftend für das gesamte Angebot des rbb sind. Satz 2 hebt die besondere Bedeutung des Beitrags der Landesangebote zu dem in § 3 Absatz 2 Satz 1 formulierten Auftrag hervor. Aus dem zu Absatz 4 Satz 1 benannten Grund sollen die Landesangebote nach Satz 3 eigene Leitungen erhalten. Satz 4 gliedert die nach Satz 3 leitenden Personen personalorganisatorisch ein.

Die Absätze 5 bis 8 entsprechen dem bisherigen § 4 Absatz 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Der bisherige § 4 Absatz 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 9 übernommen und an den Wortlaut von § 15 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages angepasst. Somit kann sich der rbb an einer Filmförderung beteiligen, auch wenn unmittelbar keine Gegenleistung für die Filmförderungsbeteiligung besteht. Wesentlicher Sinn und Zweck der Filmförderung bleibt es, dass die Produktionsunternehmen gestärkt werden und der rbb bei der Erfüllung seines Programmauftrages von einer kreativen und leistungsfähigen Produzentenlandschaft profitiert.

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht es dem rbb, die beauftragten Hörfunkprogramme nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d sowie § 4 Absatz 2 Nummer 4 in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts zu überführen (Flexibilisierung). Dem rbb werden so hinsichtlich der Vorgaben, wie das Angebot zu verbreiten ist, mehr Freiheiten eingeräumt, um auf Entwicklungen adäquat und flexibel reagieren zu können. Es ist die Kernkompetenz der Rundfunkanstalten zu entscheiden, auf welche Art und Weise Inhalte vermittelt werden müs-

sen, damit sämtliche Bevölkerungs- und Altersgruppen erreicht werden können. Der erweiterte Spielraum für den rbb steht im Einklang mit den Erfordernissen des EU-Beihilfekommisses. Satz 2 sieht vor, dass im Falle einer Überführung die Beauftragung nach § 4 auf das überführte Angebot übergeht.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt für die Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgen soll, das in den Absätzen 2 bis 5 geregelte Verfahren. Internetaudioangebote haben, im Vergleich zum Drei-Stufen-Test nach § 32 des Medienstaatsvertrages, vereinfachten Anforderungen zu genügen, da es lediglich um eine Überführung bereits bestehender Hörfunkprogramme in inhaltlich gleichartige Angebote geht. Nach Satz 2 und 3 ist zunächst ein Angebotskonzept zu veröffentlichen, in dem der rbb die Art und Weise der Überführung darzulegen hat. Auch muss aus dem Konzept hervorgehen, dass der Auftrag durch das veränderte Angebot weiterhin erfüllt wird und die Änderung dem festgestellten Entwicklungsbedarf, unter Berücksichtigung des geänderten Mediennutzungsverhaltens, entspricht. Das Konzept hat die nach Satz 4 zu erstellende Untersuchung zur Internetverfügbarkeit im Verbreitungs-/Versorgungsgebiet einzubeziehen. Die gutachterliche Untersuchung soll dem Rundfunkrat die Bewertung ermöglichen, ob der rbb seinem Grundversorgungsauftrag bei der Überführung von Programmen in Internetangebote weiterhin nachkommt. Eine Bindungswirkung kommt dem Gutachten nicht zu. Der Rundfunkrat hat nach Satz 5 Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um eine Auseinandersetzung hiermit und insbesondere die in Satz 6 vorgesehene Prüfung der Stellungnahmen durch den Rundfunkrat in zeitlicher und inhaltlicher Art zu ermöglichen. Die abschließende Entscheidung zur Überführung durch die Intendantin oder den Intendanten bedarf nach Satz 7 der Zustimmung des Rundfunkrates. Die Entscheidung des Rundfunkrates fokussiert sich auf die Frage, auf welchem Weg der jeweilige Teil des Auftrages erfüllt wird. Nicht zur Disposition steht die Notwendigkeit der Auftragserfüllung selbst. Deshalb hat er vor allem zu prüfen, dass der Auftrag durch das veränderte Angebot weiterhin erfüllt wird.

Absatz 3 dient der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Überführung ist nachhaltig zu planen und muss finanziell - auch nachträglich - überprüfbar sein. Bestehende gesetzliche Beauftragungen sollen im flexibilisierten Bereich auf die „veränderten“ Angebote übergehen, ohne dadurch doppelte oder neue Beauftragungen zu begründen.

Absatz 4 sieht eine frühzeitige und umfassende Information der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle über die geplante Überführung vor. Aus der Information und den übermittelten Unterlagen muss der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Paragraphen festgelegten Anforderungen möglich sein.

Absatz 5 bezweckt aus Gründen der Transparenz die Veröffentlichung des Angebotskonzepts in der Fassung, der der Rundfunkrat nach Absatz 2 Satz 7 zugestimmt hat.

Zu § 6

Der bisherige § 5 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 1 übernommen und durch die Sätze 2 und 3 ergänzt. Die Ergänzung durch Satz 2 füllt den bestehenden Satz 1 inhaltlich aus, bietet aber durch seinen nicht abschließenden Charakter die Möglichkeit, weitere Formen der Zusammenarbeit vorzunehmen. Satz 3 ergänzt die Regelungen zur Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten um einen Verweis auf die Regelung des Medienstaatsvertrages zur Betrauung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg, wobei das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt wird, um deutlich zu machen, dass es nicht nur um Rundfunkprogramme, sondern auch um Telemedien geht.

Absatz 3 hebt im Interesse der Förderung des gemeinsamen kulturellen Erbes die Möglichkeit der Zusammenarbeit auch mit polnischen Einrichtungen hervor.

Absatz 4 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 3 Absatz 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 7

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit einer redaktionellen Anpassung in Angleichung auch an die Vorgaben des Medienstaatsvertrages.

Absatz 3 ergänzt die Bestimmung um einen Verweis auf die in § 14 des Medienstaatsvertrages geregelte Kurzberichterstattung.

Zu § 8

Absatz 1 enthält grundsätzliche Bestimmungen zu Transparenzstandards. Satz 1 formuliert zunächst ein umfassendes und verbindliches Transparenzgebot, zu dem der rbb verpflichtet ist. Die nicht abschließende Aufzählung der zu veröffentlichenden Informationen in Satz 2 definiert ein Mindestmaß an Transparenz und beschreibt den hierfür notwendigen Umfang. Diesem Transparenzgebot können berechtigte Interessen entgegenstehen, die in Satz

3 benannt werden. Hierzu gehören insbesondere der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie von bestimmten personenbezogenen Daten.

Absatz 2 flankiert und erleichtert die mit dem Staatsvertrag vorgegebenen Veröffentlichungspflichten. Die Veröffentlichung im eigenen Internetauftritt bietet dem rbb hierzu eine zeitnahe und kostengünstige Möglichkeit. Die Veröffentlichungspflichten nach § 1 Absatz 3 Satz 3 betreffend Satzungen, nach § 5 Absatz 5 Satz 2 betreffend Angebotskonzepte zur Überführung von Angeboten in das Internet und § 37 Absatz 1 Satz 2 betreffend die Finanzordnung bleiben unberührt. Die Pflicht, Satzungen in den Amtsblättern von Berlin und von Brandenburg zu veröffentlichen, bleibt von Absatz 2 ebenfalls unberührt.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den rbb aus Gründen der Transparenz hinsichtlich seiner Personalpolitik zur öffentlichen Ausschreibung aller zu besetzenden Stellen.

Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon seit längerem die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Abgeordneten und Regierungsmitglieder öffentlich einsehbar. Dies gilt auch für bestimmte Bereiche der Wirtschaft. Absatz 4 verpflichtet auch den rbb zu größtmöglicher Transparenz im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Satz 1 konkretisiert hierzu die im Geschäftsbericht und Internetauftritt zu veröffentlichenden Informationen über die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien (unter namentlicher Nennung), der Intendanz und des Direktoriums. Ausgenommen davon sind Bezüge, die einer Abführungspflicht unterliegen. Satz 2 begründet eine Veröffentlichungspflicht auch für die unter Nummer 1 bis 5 nicht abschließend aufgeführten Leistungen, die den in Satz 1 genannten Personen zuteilgeworden sind. Nummer 6 verpflichtet zur Veröffentlichung von Leistungen für Nebentätigkeiten, wobei geringfügige Nebentätigkeiten, deren Einkünfte 1.000 Euro je Monat nicht übersteigen, ausgenommen sind.

Absatz 5 legt fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen im Geschäftsbericht des rbb zu veröffentlichen sind.

Mit Absatz 6 werden die Vorgaben zu Transparenz und Compliance auch auf die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 1 ausgeweitet. Sofern der rbb dort einen bestimmenden Einfluss hat, muss er sicherstellen, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz nach § 8 und Compliance nach § 9 dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten und die in Satz 1 aufgezählten Informationen veröffentlichen. Besteht ein solch bestimmender Einfluss dagegen nicht, hat der rbb auf eine entsprechende Berichterstattung und Veröffentlichung hinzuwirken.

Mit Absatz 7 werden die Vorgaben von § 31 Absatz 6 des Medienstaatsvertrages umgesetzt und um die Einbindung des Rundfunkrates ergänzt. Der rbb ist gehalten, in einen regelmäßigen, gesamtgesellschaftlichen Dialog mit den Nutzenden zu treten. Hierdurch soll es insbesondere der Intendantin oder dem Intendanten sowie dem Rundfunkrat als Abbild

der Vielfalt der Gesellschaft ermöglicht werden, Angebot und Auftragserfüllung zu reflektieren. Zudem wird eine höhere Transparenz für die Öffentlichkeit geschaffen.

Zu § 9

Absatz 1 sieht die Einführung und Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention vor, die der rbb sich selbst, aber auch Beteiligungsunternehmen aufzuerlegen hat. Satz 1 verpflichtet den rbb, entsprechende Maßnahmen zur Korruptionsbegrenzung zu ergreifen und einen verbindlichen Verhaltenskodex gegen Korruption einzuführen. Satz 2 sieht für solche Unternehmen, an denen der rbb allein oder mit Mehrheit beteiligt ist, eine Verpflichtung des rbb vor, die Umsetzung von Maßnahmen nach Satz 1 bei den jeweiligen Unternehmen sicherzustellen. Sofern der rbb keine Mehrheitsbeteiligung an einem der jeweiligen Unternehmen hat, soll er nach Satz 3 auf die Einführung geeigneter Maßnahmen der Korruptionsprävention hinwirken.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den rbb, mindestens alle vier Jahre eine Analyse der jeweils aktuellen Korruptionsgefährdung vorzunehmen und in diesem Zusammenhang die Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungen zu evaluieren. Satz 2 stellt klar, dass bei Feststellung etwaiger Sicherungslücken die entsprechenden Präventionsmaßnahmen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögerung, einzuleiten sind. Satz 3 legt fest, dass die jeweilige Risikoanalyse dem Verwaltungsrat und der Rechtsaufsicht zur Kenntnis vorzulegen ist.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den rbb, ein den anerkannten Standards entsprechendes und stets an den aktuellen Stand anzupassendes wirksames Compliance-Management-System zu gewährleisten. Als Compliance-Management-System werden alle Maßnahmen und Prozesse bezeichnet, die das Ziel haben, die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen sowie Selbstverpflichtungserklärungen eines Unternehmens sicherzustellen, darunter etwa verpflichtende Compliance-Schulungen sowohl für Führungskräfte als auch für Mitarbeitende des rbb. Durch den Bezug auf anerkannte Standards und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Systems ist sichergestellt, dass die angewandten Systeme aktuellen Anforderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen und bei Bedarf fortentwickelt werden. Nach Satz 2 ist darüber hinaus eine unabhängige Compliance-Stelle einzusetzen. Dies kann auch eine einzelne Compliance-Beauftragte oder ein einzelner Compliance-Beauftragter sein. Die Arbeitsfähigkeit der Compliance-Stelle ist in jedem Fall sicherzustellen. Satz 3 sieht eine jährliche Berichtspflicht der Compliance-Stelle an die Intendantin oder den Intendanten sowie den Verwaltungsrat vor. Satz 4 regelt eine weitergehende Berichtspflicht der Compliance-Stelle auch an den Rundfunkrat, soweit dieser unmittelbar berührt ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist der rbb verpflichtet, eine Ombudsperson zu beauftragen, die als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen fungiert. Um eine hinreichende Expertise sicherzustellen, soll die beauftragte Person nach Satz 2 die Befähigung zum Richteramt besitzen und sie darf keine wirtschaftlichen oder

sonstigen Eigeninteressen verfolgen, die der unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen können. Die Berichtspflichten aus Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für die Ombudsperson. Der Ombudsperson können auch weitere Aufgaben entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 265 vom 12. Oktober 2022, S. 1) zugewiesen werden.

Zu § 10

§ 10 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit einer sprachlichen Anpassung und klarstellenden Ergänzung, um den werbe- und sponsoringsspezifischen Ausnahmeregelungen der Absätze 2 und 3 Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Begrenzung der Werbezeiten entsprechend § 39 Absatz 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages vor. Die bislang für den rbb geltende Landeswellenregelung, nach der bei der Ermittlung des zeitlichen Werbeumfangs die beiden Landeshörfunkprogramme „rbb 88.8“ und „Antenne Brandenburg“ nur mit dem jeweils höchsten Minutenwert berücksichtigt werden, wird aufgehoben. Satz 2 stellt klar, dass lokal- und regionalbezogene Werbung unzulässig ist. Das Kriterium der lokalen oder regionalen Bezogenheit umfasst solche Werbung, die lediglich für eine lokale oder regionale Programmauseinschaltung akquiriert worden ist und entsprechend geschaltet wird. Damit wird das bisher nur durch „Antenne Brandenburg“ praktizierte Werbe-Splitting, also Werbung in regionalen oder lokalen Frequenzen, untersagt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und wird weitgehend an die Formulierung des § 39 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu § 11

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Mit dem ergänzten Satz 2 wird der rbb verpflichtet, etwaige Verlautbarungen nach landesrechtlichen Bestimmungen den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Dies erfolgt in Umsetzung des Artikels 7 Absatz 5 der Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S.

69). Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Umstände der Verlautbarung stellt insbesondere klar, dass die Verbreitung von Notfallinformationen durch die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht verzögert werden darf. Auch werden mit dieser Formulierung praktisch unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von kurzfristig, live übertragenen Verlautbarungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, berücksichtigt.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 8 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

§ 8 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit einer sprachlichen Anpassung in Absatz 3 Satz 1 übernommen und um eine Regelung ergänzt, wonach Kirchen und Religionsgemeinschaften dann keine Sendezeit eingeräumt werden darf, wenn die Grundwerte des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen nicht eingehalten werden. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird der rbb verpflichtet, entsprechend der Regelung in Satz 1 künftig auf Antrag von für die Bevölkerung im Versorgungsgebiet bedeutsamen Weltanschauungsgemeinschaften auch diesen angemessene Sendezeiten einzuräumen für Veranstaltungen, die mit gottesdienstlichen Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstigen religiösen Sendungen vergleichbar sind.

Absatz 4 entspricht mit einer sprachlichen Anpassung dem bisherigen § 8 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 12

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen und Konkretisierungen dem bisherigen § 9 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Das Wort „Sendung“ wird zudem durch das Wort „Angebote“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass es nicht nur um Rundfunkprogramme, sondern auch um Telemedien geht.

Die Absätze 3 bis 7 entsprechen dem bisherigen § 9 Absatz 3 bis 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 13

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Anpassungen und Konkretisierungen dem bisherigen § 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 2 übernommen und konkretisiert. Die Ergänzung in Satz 1 hebt die Bedeutung des Beschwerdeverfahrens hervor, indem sie die Anforderung an die beschwerdeführende Person richtet, die Verletzung des Auftrages nach § 3 hinreichend substantiiert vorzutragen. Die Ergänzung in Satz 2 regelt die Entscheidungsbefugnis der Intendantin oder des Intendanten. Wird die Beschwerde an den Rundfunkrat gerichtet, ist sie daher an die Intendantin oder den Intendanten weiterzuleiten. Die Ergänzung am Ende von Satz 2 vollzieht die Praxis nach, wonach der Bescheid der Intendantin oder des Intendanten die wesentlichen Entscheidungsgründe enthält. Nach Satz 3 besteht ein Anspruch auf eine Bescheidung der Programmbeschwerde nur bei Angabe des Klarnamens und der postalischen oder digitalen Anschrift der oder des Beschwerdeführenden. So soll der Programmbeschwerde für ihre Bescheidung eine gewisse Ernsthaftigkeit abverlangt werden. Der neu angefügte Satz 4 erläutert, dass jeweils in der Form beschieden werden kann, in der auch die Beschwerde eingelegt wurde. Satz 5 entspricht mit einer sprachlichen Anpassung dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 3 regelt die zweite Stufe des Beschwerdeverfahrens. Die Sätze 1 und 2 beinhalten eine Konkretisierung dahingehend, welches Recht der beschwerdeführenden Person zusteht, wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird. Verlangt werden kann die Befassung des Rundfunkrates mit der Beschwerde. Die oder der Beschwerdeführende ist auf dieses Recht hinzuweisen.

Die Regelungen in den Absätzen 4 bis 8 vollziehen teilweise die geltende Praxis nach, teilweise etablieren sie neue Regelungen. Insgesamt wird das Beschwerderecht und dessen Inanspruchnahme im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts transparent und nachvollziehbar ausgestaltet (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 82 ff., BVerfGE 136, 9 [49 ff.] Rn. 77 ff.).

Absatz 4 stellt dabei sicher, dass die jeweils beschwerdeführenden Personen, nachdem sich der Rundfunkrat mit ihrer Programmbeschwerde befasst hat, hinreichend über den Umgang mit dieser informiert werden.

Absatz 5 sieht die Möglichkeit für den Rundfunkrat vor, aus Gründen der Effizienz mehrere Programmbeschwerden zum gleichen Angebot in einem Verfahren zusammenzufassen.

Absatz 6 legt fest, dass sowohl auf das Beschwerderecht selbst als auch auf die Möglichkeit, eine Programmbeschwerde auch in Textform einzulegen, im Internetauftritt des rbb hingewiesen werden muss. Mit diesen Hinweisen wird sichergestellt, dass das Beschwerderecht effektiv wahrgenommen werden kann. Das Textform-Erfordernis ermöglicht es insbesondere, die Beschwerde durch E-Mail einzulegen. Genügt die Programmbeschwerde strenger Anforderungen an die Form, etwa der Schriftform oder elektronischen Form, dann ist dies unschädlich.

In Absatz 7 Satz 1 wird künftig ein halbjährlicher Turnus für eine Berichtspflicht der Intendantin oder des Intendanten vorgesehen, um dem Rundfunkrat einen gesicherten und zugleich zeitlich praktikablen Überblick über Programmbeschwerden und weitere wesentliche Eingaben mit programmlichem Bezug sowie den Umgang mit diesen, auch zum Zwecke der Evaluation, zu ermöglichen. Satz 2 beinhaltet im Sinne größtmöglicher Transparenz eine Pflicht zur Veröffentlichung dieses Berichts unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit einer sprachlichen Konkretisierung.

Zu § 14

§ 14 entspricht dem bisherigen § 11 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen Anpassungen und Konkretisierungen sowie der Klarstellung in Absatz 4, dass auch die Beweissicherung bei Telemedien und Fernsehtext dazu dient, den berechtigten Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

Zu § 15

§ 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in § 15 übernommen und durch die Nummer 4 ergänzt. Damit wird das Direktorium als neues Organ neben den bisherigen Organen Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Intendantin oder Intendant etabliert.

Zu § 16

Absatz 1 enthält - mit Ausnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gremienmitglieder - den bisherigen § 12 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und sieht in Satz 2 zusätzlich vor, dass die Mitglieder der Aufsichtsgremien des rbb in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben umfassend zu erfüllen. Jedes Mitglied muss über diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um alle regelmäßig im rbb anfallenden Geschäftsvorgänge und die Berichte der Intendantin oder des Intendanten würdigen zu können.

Absatz 2 Satz 1 normiert für die Gremienmitglieder eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Ausfluss dieser Sorgfaltspflicht ist nach Satz 2 unter anderem die Verpflichtung, die notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Wahrnehmung des Mandats zu gewährleisten. Eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit ist insbesondere angesichts der neben der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeübten Haupttätigkeiten und gegebenenfalls weiterer nebenamtlicher Tätigkeiten erforderlich, um sicherzustellen, dass die Überwachungs- und Beratungsaufgabe beim rbb ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Ferner folgt aus der Sorgfalts-

pflicht nach Satz 3 die grundsätzliche Pflicht, an den Sitzungen des jeweiligen Aufsichtsgremiums teilzunehmen. Abwesenheiten sind nach Satz 4 bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums begründet zu entschuldigen und können nach Satz 5 von dieser oder diesem sanktioniert werden, sofern es sich um eine unentschuldigte Abwesenheit handelt und eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Aufsichtsgremiums vorgesehen ist. Im Übrigen konkretisiert sich die Sorgfaltspflicht nach aktienrechtlichen Grundsätzen, wobei die gesellschaftliche Bedeutung des rbb und die Art seiner Finanzierung eine besondere Sorgfalt implizieren.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates für eine schuldhaft Verletzung der in Absatz 2 normierten Sorgfaltspflicht vor, wobei die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Die Entlastungsmöglichkeit nach Satz 2 dient dazu, den Gremienmitgliedern ein vernünftiges Maß an unternehmerischem Ermessenspielraum zuzugestehen. Eine solche Exkulpation kommt nur in Betracht, wenn dem Mitglied alle für die Entscheidung relevanten Informationen vorlagen. Nach Satz 3 liegt die Beweislast für die Wahrung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Überwachung und Beratung bei dem betreffenden Mitglied. Diese Abweichung von dem Grundsatz, dass, jede Partei die Voraussetzung der ihr günstigen Norm zu beweisen hat, liegt in der außerordentlichen Sachnähe der Aufsichtsgremien begründet.

Absatz 4 Satz 1 schreibt einen angemessenen Selbstbehalt vor, sollte der rbb sich für den Abschluss einer sogenannten Directors-and-Officers-Versicherung entscheiden. Der Selbstbehalt soll eine angemessene, verhaltenssteuernde Wirkung entfalten und darf die in Satz 2 festgelegten Mindestquoten nicht unterschreiten.

Mit Absatz 5 werden kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen der Gremienmitglieder eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um Gremiensitzungen im Sinne von §§ 22 und 26. Zweck ist es, die Fachkompetenz und damit die Professionalisierung und Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien zu stärken und so eine bessere Kontrolle des rbb durch die Aufsichtsgremien zu ermöglichen. Die Fort- und Weiterbildungen sollen sich daher auf Themen mit konkretem Bezug zum Aufgabengebiet der Aufsichtsgremien beziehen. Davon umfasst sind auch die Arbeits- und Sendeabläufe des rbb. Die Teilnahme an den Fort- bzw. Weiterbildungen ist für die Gremienmitglieder verpflichtend. Satz 2 räumt ihnen ein jeweils an die Gremiengröße angepasstes Initiativrecht für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ein.

Absatz 6 führt eine Pflicht zur regelmäßigen Selbstbeurteilung der Aufsichtsgremien ein. Dies soll insbesondere die Evaluierung und Verbesserung von Arbeitsstrukturen und -abläufen ermöglichen. Schwerpunkte einer solchen Selbstbeurteilung sollten jedenfalls sein: die Informationsversorgung der Aufsichtsgremien durch die Intendantin oder den Intendanten, die Qualität der Beschlussunterlagen, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer, die Qualität der Diskussion in den Aufsichtsgremien, das Zusammenwirken von Intendantin oder Intendant und den Aufsichtsgremien in Strategiefragen, die zeitlichen Ressourcen und die vorhandene Fachkompetenz der Gremienmitglieder für die Ausübung ihres Mandats

sowie die Angemessenheit der Sitzungsfrequenz. Die Selbstevaluation sollte zu einem Zeitpunkt stattfinden, der sicherstellt, dass die daraus abgeleiteten Verbesserungen noch in der laufenden Amtszeit umgesetzt werden können.

Absatz 7 ersetzt den bisherigen § 15 Absatz 3 und § 20 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und enthält nunmehr für beide Aufsichtsgremien die Pflicht, sich jeweils eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 17

Absatz 1 enthält den bisherigen § 12 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und führt ergänzend in den Sätzen 2 und 3 eine zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft in den Aufsichtsgremien des rbb ein. Damit wird das Gebot der Vielfaltsicherung berücksichtigt. Dieses verpflichtet den Gesetzgeber zu Regelungen, die den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Deutschland Rechnung tragen und die darauf ausgerichtet sind, eine große Vielfalt widerzuspiegeln. Für die Umsetzung der Aufgabe gibt die Verfassung keine Regelungen vor. Geboten ist lediglich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertretungen der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinigung der Aufsichtsgremien vielfaltssichernd entgegenwirkt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 69 ff., BVerfGE 136, 9 [44 f.] Rn. 64 f.).

§ 12 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen in Absatz 2 übernommen und inhaltlich um weitere Fälle von Inkompatibilitäten für beide Aufsichtsgremien ergänzt. Die Aufzählung in Satz 1 dient dazu, in einer typisierenden Betrachtung Interessenkollisionen zu vermeiden sowie die erforderliche Staatsferne zu gewährleisten und den Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien zu begrenzen. Ihr Anteil darf, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 51 ff., BVerfGE 136, 9 [37 ff.] Rn. 46 ff.), ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums nicht übersteigen. Als staatlich sind Mandatsträger zu qualifizieren, die politische Verantwortung tragen (beispielsweise Regierungsmitglieder, Abgeordnete, politische Beamtinnen und Beamte). Als staatsnah sind darüber hinaus Personen zu bewerten, deren herausgehobene Funktion für eine politische Partei und die damit verbundene Verantwortung oberhalb der Bezirksebene der nötigen Staatsferne entgegenstehen. In Umsetzung dieser Vorgaben werden künftig auch Mitglieder im Vorstand einer Partei auf Bundes- oder Landesebene nach Nummer 3 von der Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Die Ergänzung in Nummer 7 stellt klar, dass ständige freie Mitarbeitende ebenso wie die Beschäftigten einer an-

deren Rundfunkanstalt oder -körperschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens keine Mitglieder der Aufsichtsgremien des rbb sein dürfen. Die Erweiterung auf verbundene Unternehmen dient der Rechtsklarheit. Nummer 8 wird um Anbieter einer Medienplattform oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens erweitert, um auch private Telemedienanbieter mit der Regelung erfassen zu können. Die neu eingefügte Nummer 10 erweitert die Inkompatibilität auf Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Beteiligungsunternehmen des rbb oder zu einem solchen Unternehmen stehen, das im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes mit dem Beteiligungsunternehmen verbunden ist. Dies dient der Förderung einer transparenten und vor allem unabhängigen Arbeitsweise der Aufsichtsgremien des rbb. Die Sätze 2 bis 5 regeln einzelne Fälle, in denen die Inkompatibilitäten nach Satz 1 nicht gelten. Die bisher in § 12 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg genannten Ausnahmen werden übernommen. Für die neu geregelte Inkompatibilität nach Satz 1 Nummer 3 wird eine Ausnahme für die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 19 Absatz 1 Nummer 26 vorgesehen.

Absatz 3 ergänzt die Inkompatibilitätsregelung nach Absatz 2 um eine Karenzzeit von zwei Jahren, insbesondere um eine deutliche Abgrenzung zur während der Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten und Funktionen eventuell bestehenden Staatsnähe zu erreichen.

Absatz 4 fasst die Formulierung des bisherigen § 12 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg neu. Die Regelung wird sprachlich angepasst und weiter gefasst. Nunmehr dürfen Gremienmitglieder bei ihren Entscheidungen auch keine Vorteile aus den Geschäften des rbb ziehen. Die Regelung erstreckt sich durch die allgemeine Bezeichnung des rbb auch auf sämtliche Beteiligungsunternehmen des rbb.

Die bisherige Regelung der Interessenkollision in § 12 Absatz 4 Nummer 9 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in einen eigenen Absatz 5 in Abgrenzung zu den Inkompatibilitätsregelungen des Absatzes 2 überführt und näher ausgestaltet. In Satz 1 wird die Legaldefinition einer Interessenkollision formuliert und festgelegt, dass bei Gremienmitgliedern kein Umstand vorliegen darf, der eine Interessenkollision nahelegt. In solchen Fällen kann ein vollständiger und dauerhafter Ausschluss aus dem Aufsichtsgremium in Betracht kommen. An das Vorliegen kollidierender Interessen sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Schon der bloße Anschein einer interessengeleiteten oder parteiischen Amtsausübung ist zu vermeiden. Satz 2 regelt den vorübergehenden Ausschluss eines Gremienmitglieds von solchen Beratungsgegenständen, bei denen im Einzelfall eine Interessenkollision bei dem betreffenden Mitglied besteht. Nach Satz 3 hat das betroffene Mitglied entsprechende Anhaltspunkte unverzüglich der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Dabei ist auch der Fall umfasst, in dem solche Anhaltspunkte bei der oder dem Vorsitzenden selbst vorliegen, da zugleich auch die oder der stellvertretende Vorsitzende zu informieren ist. Satz 4 legt fest, dass im Falle hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach

Satz 1 oder 2 bei einem Mitglied, die oder der Vorsitzende das jeweilige Aufsichtsgremium informiert. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, informiert nach Satz 5 die oder der stellvertretende Vorsitzende das jeweilige Aufsichtsgremium. Liegt eine Interessenkollision vor, so hat das betroffene Aufsichtsgremium nach Satz 6 die Entscheidung zu treffen, ob es das Mitglied aus dem Aufsichtsgremium oder von der Mitwirkung ausschließt. Das betroffene Mitglied darf nach Satz 7 bei dieser Entscheidung nicht mitwirken. Um rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen, gibt Satz 8 vor, dass das betroffene Mitglied vor einem etwaigen Ausschluss anzuhören ist.

Absatz 6 soll durch umfassende Auskunftspflichten der Gremienmitglieder und die Veröffentlichung der damit verbundenen Informationen angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung und Verantwortung der Aufsichtstätigkeit eine ebenso umfassende Transparenz gewährleisten. Die in Satz 1 enthaltene Aufzählung in den Nummern 1 bis 5 benennt die erstmals bei Amtsantritt zu erbringenden Auskünfte. Satz 2 regelt, dass Änderungen der nach Satz 1 angegebenen Umstände unverzüglich sowie in der gleichen Form und auf gleiche Weise wie zum Amtsantritt mitzuteilen sind. Satz 3 sieht Ausnahmen von der Auskunftspflicht vor, wenn gesetzliche Regelungen einer Auskunft entgegenstehen. So soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater aufgrund berufs- und strafrechtlicher Vorschriften untersagt ist, Auskünfte zu Mandantinnen und Mandanten zu erteilen. Satz 4 sieht eine Veröffentlichungspflicht vor und stärkt damit die in § 8 staatsvertraglich festgeschriebene Transparenz. Es wird klargestellt, dass die veröffentlichten Angaben jeweils aktuell zu halten sind.

Zu § 18

Die Arbeit und Ausstattung der Gremiengeschäftsstelle ist für die professionelle Aufsichtstätigkeit von Rundfunkrat und Verwaltungsrat von hoher Bedeutung. § 18 sieht Regelungen zur Struktur, Ausstattung und zu grundlegenden Funktionen der Gremiengeschäftsstelle vor. Die Vorgaben sollen einen Beitrag zur Unabhängigkeit der Arbeit der Aufsichtsgremien leisten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle für die beiden Aufsichtsgremien mit jeweils einem selbstständigen Sekretariat einzurichten ist. Satz 2 formuliert die Funktion der Gremiengeschäftsstelle, die in der Beratung und Unterstützung der Gremienmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben besteht. Die Gremiengeschäftsstelle darf insbesondere durch einzelne Gremienmitglieder nicht rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen werden. Die Ausübung ist rechtsmissbräuchlich, sofern sie nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Aufsichtsgremiums dient, sondern evident nicht mehr den Zweck der Aufsichtstätigkeit fördert oder für diese Tätigkeit nicht erforderlich ist.

Absatz 2 Satz 1 schreibt eine angemessene Ausstattung der Gremiengeschäftsstelle mit

Personal- und Sachmitteln vor. Die fachliche und organisatorische Zuarbeit für die Aufsichtsgremien wird damit unabhängiger von den übrigen Strukturen des rbb. Satz 2 sieht vor, dass die Mittel für die Gremiengeschäftsstelle gesondert im Wirtschaftsplan anzugeben und den jeweiligen Gremienvorsitzenden im Wirtschaftsplangvollzug zuzuweisen sind.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass Personalentscheidungen, die Mitarbeitende der Gremiengeschäftsstelle betreffen, nur unter Einbeziehung der jeweiligen Gremienvorsitzenden zu treffen sind. Da die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des rbb unterliegen, wird zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit in Satz 2 klar gestellt, dass sie fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen sind.

Absatz 4 legt fest, dass weitere Einzelheiten in der Satzung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) zu regeln sind.

Zu § 19

Der bisherige § 14 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird 1 mit sprachlichen Anpassungen in Absatz übernommen. Der Rundfunkrat wird von bisher 30 auf 33 Mitglieder erweitert. Satz 2 benennt die entsendungsberechtigten Organisationen und Institutionen, welche die wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen in Berlin und Brandenburg repräsentieren. In Nummer 3 werden die Jüdische Gemeinde zu Berlin und der Landesverband der jüdischen Gemeinden Land Brandenburg nun ausdrücklich aufgeführt. Damit sind die beiden größten Landesverbände angesprochen, die Staatsverträge mit den jeweiligen Landesregierungen geschlossen haben. In Nummer 24 und Nummer 25 wird der Rundfunkrat um Vertretungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen Berlin und des Landesbehindertenbeirates Brandenburg sowie des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg erweitert. Dies hat den Zweck, im Rundfunkrat eine möglichst große Vielfalt widerzuspiegeln und möglichst verschiedenartige Sichtweisen, Erfahrungen und Wirklichkeitsdeutungen einbringen und so ein facettenreiches Bild des Gemeinwesens darstellen zu können (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 69, BVerfGE 136, 9 [44] Rn. 64). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet das Gebot der Vielfaltssicherung den Gesetzgeber bei der Entscheidung, welche Personen als staatsferne Mitglieder in die Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten einzubeziehen sind, zu Regelungen, die den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften Rechnung tragen und darauf ausgerichtet sind, eine große Vielfalt widerzuspiegeln. Dabei ist der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Auch weil es Interessen gibt, die verbandlich nur schwer organisierbar sind, hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum für die nähere Bestimmung der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien (BVerfG, ebd., Rn. 62 f., BVerfGE 136, 9, 41 f. Rn. 57 f.).

Absatz 2 Satz 1 sieht über Absatz 1 hinaus einen weiteren, flexiblen Sitz im Rundfunkrat vor. Hierdurch wird auch weiteren interessierten Verbänden eine Mitgliedschaft ermöglicht.

Dies dient der weiteren Vielfaltssicherung. In den Sätzen 2 bis 7 wird das Verfahren zur Besetzung des flexiblen Sitzes festgelegt. Die von den Landesparlamenten nach Satz 5 alternierend zu treffende Auswahl soll sich an dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Gebot der Vielfaltssicherung ausrichten und auch mit Blick auf Minderheiten eine möglichst aktuelle und plurale Zusammensetzung gewährleisten sowie der Versteinerung des Rundfunkrates vielfaltssichernd entgegenwirken (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 72 ff., BVerfGE 136, 9 [45 f.] Rn.67 ff.). Einzelheiten können der Landtag Brandenburg und das Abgeordnetenhaus von Berlin nach Satz 8 in ihren Geschäftsordnungen regeln.

Absatz 3 soll gewährleisten, dass im Rundfunkrat vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Rundfunk, Telemedien, Wirtschaft und Recht müssen im Rundfunkrat kumulativ vorliegen. Ein Gremienmitglied kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Rundfunkrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass der Rundfunkrat über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen des rbb. Beim Entsendungsverfahren ist diesen Anforderungen bei der Bestimmung der Mitglieder Rechnung zu tragen, wie § 20 Absatz 1 Satz 2 es auch ausdrücklich normiert. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Absatz 4 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 14 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen sowie Ergänzungen. Die in Satz 1 enthaltenen Nummern 1 bis 5 und Nummer 7 listen die bereits bestehenden Erlöschensgründe auf. Mit Blick auf die Interessenkollision wird klargestellt, dass nur die Feststellung einer dauerhaften Interessenkollision zum Erlöschen der Mitgliedschaft führt. Nummer 6 erweitert die bisherigen Erlöschensgründe um den Fall der Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle. Unter einem wichtigen Grund ist insbesondere die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, eine schwere Pflichtverletzung oder das Ausscheiden aus der entsendenden Stelle zu verstehen. Satz 2 sieht vor, dass im Falle eines vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft eine unverzügliche Meldung an die entsendungsberechtigte Stelle erfolgen muss, um eine zeitnahe Nachbesetzung zu gewährleisten. Satz 3 sieht eine Regelung zur unverzüglichen Unterrichtung für den Fall vor, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums betroffen ist.

Absatz 6 regelt das Verfahren, falls Erlöschensgründe nach Absatz 5 vorliegen. Dabei wird danach unterschieden, ob es sich um Erlöschensgründe ohne (Absatz 5 Satz 1 Nummern 1

bis 5) oder mit Ermessensspielraum handelt (Absatz 5 Satz 1 Nummern 6 und 7).

Zu § 20

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Die neu angefügten Sätze 2 und 3 dienen dazu, die fachliche Kompetenz und die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Rundfunkrates sowie eine unparteiische Amtsausübung zu gewährleisten. Satz 4 stellt klar, dass die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung ist für die Wirksamkeit der Entsendung.

Absatz 2 dient dem Gebot der Vielfaltssicherung. Nach Satz 1 ist grundsätzlich eine geschlechterparitätische Besetzung des Rundfunkrates anzustreben. Hierfür sieht Satz 2 eine geschlechterwechselnde Entsendung vor, wobei nach Satz 3 in gesondert zu begründenden Fällen Ausnahmen zulässig sind. Ein sachdienlicher Grund für eine Abweichung von der geschlechterwechselnden Entsendung könnte beispielsweise darin zu sehen sein, bei geteilten Gremiensitzen den entsendungsberechtigten Stellen von Berlin und Brandenburg mehr Handlungsspielraum zu gewähren. Zur Wahrung der Transparenz normiert Satz 4, dass diese Gründe vorab der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates sowie nachrichtlich den Mitgliedern des Rundfunkrates mitzuteilen sind. Satz 5 regelt die Entsendung von Menschen mit dem Personenstandseintrag „divers“ oder ohne Angabe eines Geschlechts, die ungeachtet der vorgenannten Vorgaben zur geschlechterparitätischen Besetzung jederzeit zulässig ist.

Absatz 3 Satz 1 entspricht mit sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 14 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Mit dem neu angefügten Satz 2 soll vermieden werden, dass bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Entsendung eines Mitgliedes in den Rundfunkrat dieser Platz unbesetzt bleibt. Sämtliche zur Verfügung stehende Plätze im Rundfunkrat sollen idealerweise in Anspruch genommen und besetzt werden.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass Ersatzmitglieder nicht nur für nach Satz 1 Nummer 7 ausgeschiedene Mitglieder zu stellen sind, sondern dies für alle Mitglieder gilt, deren Mitgliedschaft nach § 19 Absatz 5 vorzeitig erlischt. Satz 2 sieht eine zeitliche Vorgabe für die Nachbesetzung vor, um die Funktionsfähigkeit des Rundfunkrates und die darin vorgesehene Vielfalt zu sichern. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass das jeweilige Ersatzmitglied gleichen Geschlechts sein soll wie das Mitglied, dessen Mitgliedschaft vorzeitig erloschen ist, wobei nach Satz 4 im Sinne einer geschlechterparitätischen Besetzung des Rundfunkrates Abweichungen möglich sind.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen Anpassungen und der Klarstellung, dass die Norm sowohl die Entsendung von Mitgliedern

als auch von Ersatzmitgliedern nach Absatz 4 regelt.

Zu § 21

§ 13 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 1 Satz 1 und 4 überführt und hinsichtlich der Funktion des Rundfunkrates als Überwachungs- und Beratungsorgan präzisiert. Vornehmliche Aufgabe des Rundfunkrates als pluralistisch zusammengesetztes Aufsichtsgremium ist es, die Programmaufsicht auszuüben und über die Einhaltung der Programmgrundsätze zu wachen sowie die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten zu beraten. Der Rundfunkrat hat nunmehr zusätzlich Angebotsrichtlinien zu erstellen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Die Ausgestaltung der Richtlinien ist in Satz 2 näher geregelt; dieser sieht zudem durch eine Veröffentlichungspflicht im Rahmen des Berichtes nach § 3 Absatz 7 Satz 1 einen transparenten Umgang mit den Inhalten der Richtlinien vor. Um die Aktualität der Richtlinien zu garantieren und um dynamisch Anpassungen vornehmen zu können, ist eine regelmäßige Überprüfung der Richtlinien vorgesehen. Satz 3 räumt dem Rundfunkrat das Recht ein, bei Feststellung eines Verstoßes gegen den Auftrag des rbb, die Intendantin oder den Intendanten mit einer schriftlichen Begründung zur Beseitigung oder Unterlassung des Verstoßes aufzufordern.

Die weiteren Zuständigkeiten des Rundfunkrates sind in den Absätzen 2 und 3 aufgezählt. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen sowie inhaltlichen Erweiterungen des Aufgabenkreises. Für die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in Nummer 1 ein wichtiger Grund vorausgesetzt. Zudem wird das Recht des betreffenden Mitglieds zu einer Stellungnahme verankert. Beides erfolgt in Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 81, BVerfGE 136, 9 [49] Rn. 76). Nummer 3 sieht für den Rundfunkrat und in Ableitung aus seinem Zuständigkeitsbereich die Wahl der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich sowie der Leitungen der Landesangebote nach § 4 Absatz 4 Satz 3 vor. Nummer 5 regelt, dass der jährliche Wirtschaftsplan durch den Rundfunkrat zu genehmigen ist. Eine vorherige Prüfung und Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Da es sich beim Verwaltungsrat um ein Sachverständigengremium handelt, soll seiner Einschätzung zum Gesamtansatz der Aufwendungen ein größeres Gewicht zukommen. Das spiegelt sich darin wider, dass der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen kann. Nummer 6 ergänzt den Aufgabenkatalog des Rundfunkrates um die Feststellung des Geschäftsberichts. Nummer 7 sieht neben der Entlastung der Intendantin oder des Intendanten auch die Entlastung der Direktorinnen und Direktoren vor. Mit der Entlastung billigt der Rundfunkrat die Amtsführung der Intendantin oder des Intendanten sowie der Direktorinnen und Direktoren. Etwaige Ersatzansprüche sowie Kündigungsrechte gegenüber den vorstehend benannten Personen bleiben hiervon unberührt. Nummer

11 ergänzt die Zuständigkeit des Rundfunkrates für die Ernennung und Abberufung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 13 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen sowie inhaltlichen Erweiterungen. Nummer 1 erweitert die Kompetenzen des Rundfunkrates um eine Zustimmungspflicht auch für Änderungen der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung und ermöglicht so eine bessere Kontrolle der Wirtschaftsführung des rbb. Nummer 2 sieht spiegelbildlich zu Absatz 2 Nummer 3 die Zustimmungspflicht des Rundfunkrates zur Abberufung der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich sowie der Leitungen der Landesangebote nach § 4 Absatz 4 Satz 3 vor. Nach Nummer 4 hat der Rundfunkrat insbesondere dem Abschluss von Rechtsgeschäften über Herstellung, Erwerb, Veräußerung und Auswertung von Programm- oder Angebotsteilen oder entsprechenden Rechten, die der Erfüllung des Auftrages dienen, zuzustimmen. Diese Regelung wird dahingehend präzisiert, dass die Wertgrenze auch für die Gesamtheit inhaltlich und zeitlich zusammenhängender angebotsbezogener Verträge mit privaten Dritten gilt. Dadurch wird verhindert, dass Maßnahmen inhaltlich oder zeitlich aufgeteilt werden, um so den Zustimmungsvorbehalt des Rundfunkrates zu umgehen. Zugleich wird die Wertgrenze angehoben auf 1,0 Mio. Euro, um der Programmautonomie des rbb Rechnung zu tragen. Nummer 5 stellt klar, dass auch die Änderungen des Redaktionsstatuts nach § 34 dem Rundfunkrat zur Zustimmung vorzulegen sind.

§ 13 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 4 Satz 1 übernommen sowie um ein Einsichtsrecht in Unterlagen des rbb und ein Recht auf Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen des rbb ergänzt, um auch Begehungen vor Ort zum Zwecke der Überprüfung der Verwendung finanzieller Mittel zu ermöglichen. Das Auskunftsrecht nach Satz 1 besteht nun zusätzlich auch gegenüber den Direktorinnen und Direktoren. Satz 2 soll es einzelnen Rundfunkratsmitgliedern ermöglichen, auch unabhängig von einer gemeinsamen Befassung durch den Rundfunkrat die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen Informations- und Einsichtsrechte nach Satz 1 wahrzunehmen. Diese Rechte dürften nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Die Ausübung der in Satz 1 genannten Rechte ist rechtsmissbräuchlich, sofern sie nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben des Rundfunkrates dient, sondern evident nicht mehr den Zweck der Aufsichtstätigkeit fördert oder für diese Tätigkeit nicht erforderlich ist. Der neu angefügte Satz 3 stellt sicher, dass der Rundfunkrat in Fällen, in denen die im Aufsichtsgremium vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, ausnahmsweise externe Sachverständige hinzuziehen kann.

Absatz 5 Satz 1 entspricht mit einer sprachlichen Anpassung dem bisherigen § 13 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Mit den neu angefügten Sätzen 2 und 4 wird die gängige Praxis klargestellt, dass der Rundfunkrat die Mitglieder der Ausschüsse aus seiner Mitte wählt und

die Sitzungen der Ausschüsse im Gegensatz zum Rundfunkrat selbst grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Satz 3 sieht ergänzend und entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 -, Rn. 56, BVerfGE 136, 9 [39] Rn. 51) eine Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen auf ein Drittel vor.

Zu § 22

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 15 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen Anpassungen sowie einer Ergänzung zum notwendigen Quorum für die Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates.

Der bisherige § 15 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 3 übernommen und in Satz 1 um „unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussgegenstände“ ergänzt. Dies schreibt die bereits gängige Praxis fest und soll eine angemessene Sitzungsvorbereitung sicherstellen. Der angemessenen Sitzungsvorbereitung dient auch der neu angefügte Satz 4, wonach Beschlussvorlagen mit angemessenem Vorlauf zur Sitzung zu übersenden sind. Dem Rundfunkrat wird aufgegeben, die konkreten Vorlagefristen in seiner Geschäftsordnung zu regeln.

Der bisherige § 15 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Staatsvertrages wird mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 4 überführt und hinsichtlich des Personenkreises um die Direktorinnen und Direktoren erweitert. Damit soll die gängige Praxis rechtlich nachvollzogen werden. In den Sätzen 1 und 4 wird klarstellend ergänzt, dass den dort genannten Personen auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen ist. Der neu angefügte Satz 3 ermöglicht es dem Rundfunkrat, in begründeten Fällen die Intendantin oder den Intendanten sowie die Direktorinnen und Direktoren von seinen Beratungen auszuschließen. Die vom Personalrat entsandten, beratenden Mitarbeitenden haben nach Satz 4 lediglich ein beschränktes Rederecht. Es ist auf die Angelegenheiten des Personalrats begrenzt. Der neu angefügte Satz 5 sieht vor, dass auch Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende zur Beurteilung von Sachverhalten durch den Rundfunkrat hinzugezogen werden können, um die konsequente Ausübung der Überwachungsfunktion des Rundfunkrates zu sichern. Damit wird eine verstärkte und unabhängige Kontrolle durch den Rundfunkrat bezweckt, da die Hinzuziehung nicht von der Zustimmung der Intendantin oder des Intendanten abhängig ist. Die Hinzuziehung hat sich auf den ausnahmsweisen Bedarfsfall zu beschränken. Ein solcher Fall ist beispielsweise denkbar bei finanziell sehr bedeutsamen oder risikoreichen Einzelgeschäften in Verbindung mit wesentlichen Fehlentwicklungen oder dem Verdacht auf Pflichtverletzungen der Intendantin oder des Intendanten.

Absatz 5 ermöglicht eine zeitgemäße Durchführung der Sitzungen des Rundfunkrates in

Form von Videoschaltkonferenzen im Bedarfsfall. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates entscheidet darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung vom Grundsatz der Präsenzsitzung rechtfertigt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und ergänzt diesen. Nach Satz 1 bleibt der Grundsatz der Öffentlichkeit von Rundfunkratsitzungen bestehen. Satz 2 gibt vor, dass die Öffentlichkeit auch über einen elektronischen Übermittlungsweg herzustellen ist (Livestream). Für den Rundfunkrat besteht nach Satz 3 weiterhin die Möglichkeit, die Öffentlichkeit im Einzelfall durch Beschluss auszuschließen. Dabei wird klargestellt, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowohl des rbb als auch von Dritten einen Ausschluss der Öffentlichkeit begründen können. Satz 4 übernimmt die bisherigen Regelungen zu Fällen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind und ergänzt sie. Für den Fall einer nichtöffentlichen Sitzung sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach Satz 5 wie auch bisher schon grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Absatz 7 Satz 1 dient der Stärkung der Transparenz, wobei der Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen ist. Nach Satz 2 ist eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner vorbereitenden Ausschüsse einschließlich der jeweiligen Beschlussfassungen zu erstellen, um die Arbeit der Gremien hinreichend zu dokumentieren. Die Anfertigung der Niederschriften kann mit Unterstützung der Gremiengeschäftsstelle erfolgen. Auch Satz 3 trägt der Transparenzregelung des § 8 Rechnung und sieht eine Veröffentlichungspflicht für die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner vorberatenden Ausschüsse sowie der jeweiligen Anwesenheitslisten vor. So wird der Öffentlichkeit Einblick in die Arbeit des Rundfunkrates ermöglicht. Hierbei sind nach Satz 4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten der Beschäftigten des rbb sowie nach Satz 5 berechnete Interessen Dritter zu wahren.

Zu § 23

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen Anpassungen und Ergänzungen dem bisherigen § 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Nach Satz 1 ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von über der Hälfte der Rundfunkratsmitglieder maßgeblich. Der neue Satz 2 gewährleistet eine zeitgemäße Ausgestaltung der Beschlussfassung, da künftig auch Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder möglich sind. In Satz 3 wird klarstellend ergänzt, dass im Falle einer erneuten Ladung bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine Ladungsfrist von zwei Wochen als angemessen anzusehen ist.

Absatz 2 ermöglicht es dem Rundfunkrat, in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen im

Sinne der Rechtsklarheit dem bisherigen § 16 Absatz 2 bis 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. In Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird außerdem die Wahl und Abberufung der Leitungen der Landesangebote mit aufgenommen. Künftig sind zudem die einzelnen Fälle von Wahlen, für die einfacher Beschluss nicht ausreicht, ausdrücklich aufgeführt. So unterliegen die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Intendantin oder des Intendanten, der Direktorinnen und Direktoren sowie der Leitungen der Landesangebote besonderen Anforderungen an die notwendigen Mehrheiten. Sofern bei Beschlüssen und Wahlen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen abgestellt wird (in Form von einfacher Mehrheit oder qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit), bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Mehrheitsfindung außer Betracht.

Zu § 24

Absatz 1 Satz 1 bis 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 19 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Satz 4 stellt klar, dass die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung ist für die Wirksamkeit der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder. Die Sätze 5 und 6 bezwecken die Fortentwicklung des Verwaltungsrates zu einem Sachverständigenrat. Es soll gewährleistet werden, dass im Verwaltungsrat vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Recht müssen im Verwaltungsrat kumulativ vorliegen; zusätzlich muss auch Sachkunde im Bereich der Medienwirtschaft oder alternativ der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ein Verwaltungsratsmitglied kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Verwaltungsrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass der Verwaltungsrat über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen aus dem rbb. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch die Vorschrift nicht berührt. Satz 5 sieht angesichts der regelmäßig rechtlichen und wirtschaftlichen Bezüge und des zu überwachenden Finanzvolumens ergänzend vor, dass (mindestens) ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muss und ein weiteres über das Wirtschaftsprüferexamen verfügen soll.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl ist nach Satz 1 spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Verwaltungsrates öffentlich auszuschreiben; hierbei sind Informationen zum Wahlverfahren und die Bewerbungsfrist, die mindestens vier Wochen umfassen soll, bekanntzugeben. Satz 2 sieht vor, dass Rundfunkratsmitglieder innerhalb der Bewerbungsfrist auch eigeninitiativ Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen können, wobei sie darlegen müssen, dass eine ausreichende Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrates vorhanden ist. Satz 3 bestimmt, dass die Einzelheiten zum Wahlverfahren in der Geschäftsordnung des Rundfunkrates zu regeln sind.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg, wobei der Verweis in Satz 2 dahingehend ergänzt wird, dass für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat die gleichen Erlöschensgründe wie beim Rundfunkrat gelten. Der neu angefügte Satz 3 regelt das weitere Verfahren nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat.

Zu § 25

§ 18 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 1 Satz 1 übernommen und um die Beratungsfunktion gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten ergänzt. Das unterstreicht die Bedeutung des Verwaltungsrates als Sachverständigengremium. Der neu angefügte Satz 2 stellt zudem die Überwachungspflicht des Verwaltungsrates hinsichtlich der wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung klar. Dies erfolgt in Angleichung an die Formulierung von § 31 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages, der diese Aufgabe ausdrücklich normiert.

§ 18 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 2 überführt und ergänzt. Nummer 1 stellt aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität klar, dass dem Verwaltungsrat auch die Aufgabe der Kündigung des Dienstvertrages der Intendantin oder des Intendanten zukommt. Nummer 2 sieht als konsequente Erweiterung der Kompetenzen des Verwaltungsrates das Wahlrecht für die Direktorin oder den Direktor für den administrativen Bereich vor. Die Wahl aller Direktorinnen und Direktoren oblag bislang dem Rundfunkrat. Aufgrund der Sachnähe zu den Aufgaben des Verwaltungsrates wird die Wahl der Direktorin oder des Direktors für den administrativen Bereich nun dem Verwaltungsrat aufgegeben. Nummer 4 erweitert die Zuständigkeit des Verwaltungsrates um die Feststellung des Wirtschaftsplans, die bisher in der Zuständigkeit des Rundfunkrates lag. Dies trägt der Bedeutung und Komplexität des Wirtschaftsplans sowie der besonderen Fachkunde des Verwaltungsrates in Bezug auf den Wirtschaftsplan Rechnung. Der Rundfunkrat ist bei der Genehmigung des Wirtschaftsplans nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 an die Höhe des vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatzes der Aufwendungen gebunden. Nach Nummer 5 obliegt dem Verwaltungsrat auch für den Jahresabschluss die Feststellung und nicht mehr nur die Prüfung. Der Rundfunkrat ist künftig nicht mehr für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Verwaltungsrat im Gegensatz zum Rundfunkrat ein Sachverständigengremium ist und es sich bei der Bewertung des Jahresabschlusses um eine Aufgabe handelt, die keinen primären Programmbezug aufweist. Der Bericht des Abschlussprüfers ist bei der Befassung durch den Verwaltungsrat mindestens einzubeziehen. Nummer 7 sieht eine Prüfung und Erörterung des nach § 38 Absatz 7 künftig zu erstellenden Strategie- und Entwicklungsplans vor. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist nicht vorgesehen. Nach Nummer 9 kontrolliert der Verwaltungsrat auch die Beteiligung des rbb an Unternehmen und hat

dabei die Berichte nach § 42 Absatz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages sowie die Prüfungsergebnisse nach § 43 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages zu berücksichtigen. Die neu angefügte Nummer 10 bezweckt eine enge Begleitung der Abschlussprüfer durch den Verwaltungsrat und sieht hierfür Kontrollbefugnisse vor. Die Auswahl des Abschlussprüfers, die im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg zu erfolgen hat, liegt nun in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Bislang oblag die Auswahl dem rbb. Es wird außerdem vorgegeben, dass das den Abschluss durchführende Wirtschaftsprüfungsunternehmen spätestens nach fünf Jahren zu wechseln ist. Dies soll eine gegebenenfalls entstehende Abhängigkeit verhindern und die Objektivität der Abschlussprüfung stärken. Einzelheiten sind in der Satzung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) zu regeln.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen sowie Ergänzungen. Nummer 3 stellt klar, dass der Verwaltungsrat bei längerfristigen Pacht- und Mietverträgen zuzustimmen hat, wenn der Gegenstand des Vertrages einen Wert von 200.000 Euro pro Jahr überschreitet. Nach Nummer 5 bedarf die Abberufung der Direktorin oder des Direktors, die oder der nach Absatz 2 Nummer 2 vom Verwaltungsrat gewählt wird, der Zustimmung des Verwaltungsrates. Nummer 6 stellt klar, dass neben den Anstellungsverträgen auch sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen. Darunter fallen insbesondere Vereinbarungen zu variablen Vergütungen oder der Abschluss von Zielvereinbarungen. Nach Nummer 7 unterliegt neben den Tarifverträgen auch das Konzept zur Vergütung von Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, der Zustimmung des Verwaltungsrates. Nummer 9 führt einen vom Gegenstandswert unabhängigen Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates bezüglich der Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien ein. Dies trägt dem generellen Ausnahmecharakter solcher Geschäfte Rechnung. Die Wertgrenze der Nummer 10 findet hier keine Anwendung. Nummer 10 präzisiert die bislang geltende Regelung dahingehend, dass die Wertgrenze auch für die Gesamtheit inhaltlich und zeitlich zusammenhängender Rechtsgeschäfte gilt. Dadurch wird verhindert, dass Maßnahmen inhaltlich oder zeitlich aufgeteilt werden, um so den Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates zu umgehen. Nach Nummer 13 unterliegen künftig auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Beteiligungsunternehmen, an denen der rbb mit Mehrheit beteiligt ist, der Zustimmung des Verwaltungsrates. Nummer 14 führt einen Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates für vom Rundfunkrat zu erlassende Satzungen und für Regelwerke von erheblicher organisatorischer oder finanzieller Bedeutung ein. Unter Regelwerke von erheblicher organisatorischer oder finanzieller Bedeutung fallen insbesondere solche zur Beschaffung, zur Abrechnung von Spesen sowie zu Zeichnungsbefugnissen. Indem diese Regelwerke gremienpflichtig werden, soll auch verhindert werden, dass die Intendantin oder der Intendant sich selbst (konkludent durch abweichende Handhabung) vom Anwendungsbereich der von ihr oder ihm erlassenen Regelwerke ausnehmen kann. Nummer 15 ergänzt

den Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates für die Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten für den rbb. Nach Nummer 16 bedarf die Geschäftsordnung des Direktoriums nach § 33 Absatz 1 der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Absatz 4 regelt das Verfahren für den Fall, dass es nach Zustimmung des Verwaltungsrates bei einer in Absatz 3 aufgeführten Maßnahme zu einer Kostenüberschreitung kommt. Nach Satz 1 ist die erneute Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich, falls die zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Kosten um fünf Prozent oder um mindestens 25.000 Euro überschritten werden. Diese Regelung hat zur Folge, dass bis zu einem Wert von 500.000 Euro allein die absolute Grenze von 25.000 Euro entscheidend ist. Ab einem Wert von über 500.000 Euro ergibt sich die Pflicht zur erneuten Zustimmung aus der prozentualen Höhe der Kostensteigerung. Satz 2 führt zur Förderung einer ökonomischen Arbeitsweise die Möglichkeit einer Voraberteilung der Zustimmung des Verwaltungsrates ein. Diese Voraberteilung der Zustimmung darf nur zu einzelnen, genau definierten Maßnahmen erteilt werden, ist jederzeit widerruflich und regelmäßig vom Verwaltungsrat zu überprüfen.

Durch Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat das Recht hat, beratende Ausschüsse zu bilden. Dies soll eine strukturierte und kontinuierliche Überwachung relevanter Themen erleichtern und damit die Kontrollintensität des Verwaltungsrates erhöhen. Satz 2 legt fest, dass einem Ausschuss mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder angehören müssen. So wird sichergestellt, dass genügend Meinungspluralität in den Ausschüssen gesichert ist. Mögliche Ausschüsse können beispielsweise sein: Prüfungsausschuss, Investitionsausschuss zur Prüfung von Investitionsvorhaben, Complianceausschuss, Präsidialausschuss zur Behandlung von Personalien. Satz 4 stellt klar, dass die Möglichkeit zur Bildung von beratenden Ausschüssen die Verantwortung des Verwaltungsrates unberührt lässt. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidung des Gesamtgremiums lediglich vor. Der Verwaltungsrat hat sich letztlich eine eigene Meinung zu den Angelegenheiten zu bilden.

Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit der Ergänzung um ein Einsichtsrecht in Unterlagen des rbb und ein Recht auf Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen des rbb, um Begehungen vor Ort zum Zwecke der Überprüfung der Verwendung finanzieller Mittel zu ermöglichen. Das Auskunftsrecht nach Satz 1 besteht nun auch zusätzlich gegenüber den Direktorinnen und Direktoren. Satz 2 soll es einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, auch unabhängig von einer gemeinsamen Befassung durch den Verwaltungsrat die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen Informations- und Einsichtsrechte nach Satz 1 wahrzunehmen. Diese Rechte dürften nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Die Ausübung der in Satz 1 genannten Rechte ist rechtsmissbräuchlich, sofern sie nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrates dient, sondern evident nicht mehr den Zweck der Aufsichtstätigkeit fördert oder für diese Tätigkeit nicht erforderlich ist. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat zur Untersuchung einzelner Vorgänge externe Sachverständige beauftragen kann, sofern die im Gremium vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen. Auch die

Durchführung von Sonderprüfungen soll dem Verwaltungsrat möglich sein. Satz 4 sieht vor, dass auch Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende zur Beurteilung von Sachverhalten durch den Verwaltungsrat hinzugezogen werden können, um die konsequente Ausübung der Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates zu sichern. Damit wird eine verstärkte und unabhängige Kontrolle durch den Verwaltungsrat bezweckt, da die Hinzuziehung nicht von der Zustimmung der Intendantin oder des Intendanten abhängig ist. Die Hinzuziehung hat sich auf den ausnahmsweisen Bedarfsfall zu beschränken. Ein solcher Fall ist beispielsweise denkbar bei finanziell sehr bedeutsamen oder risikoreichen Einzelgeschäften in Verbindung mit wesentlichen Fehlentwicklungen oder dem Verdacht auf Pflichtverletzungen der Intendantin oder des Intendanten.

Zu § 26

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und wird um den Verweis auf § 22 Absatz 2 zur Abwahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erweitert.

§ 20 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 2 überführt und ergänzt. Satz 1 sieht, im Gleichklang mit den Vorgaben zum Rundfunkrat in § 22 Absatz 3, die Einberufung von Sitzungen durch die Gremiovorsitzende oder den Gremiovorsitzenden vor. Sitzungen des Verwaltungsrates sollen künftig in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens alle zwei Monate stattfinden. Die Pflicht, der Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die Tagesordnung und die Mitteilung der Beschlussgegenstände beizufügen, schreibt die bereits gängige Praxis fest und soll eine angemessene Sitzungsvorbereitung der Verwaltungsratsmitglieder ermöglichen. Der angemessenen Sitzungsvorbereitung dient auch der neu eingefügte Satz 4, wonach Beschlussvorlagen mit angemessenem Vorlauf zur Sitzung zu übersenden sind. Dem Verwaltungsrat wird aufgegeben, die konkreten Vorlagefristen in seiner Geschäftsordnung zu regeln. Satz 2 sieht, im Gleichklang mit den Vorgaben zum Rundfunkrat in § 22 Absatz 5, auch für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Pflicht vor, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, sofern mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Intendantin oder der Intendant dies beantragen. Nach Satz 3 muss dabei der Antrag den Beratungsgegenstand enthalten, um einer anlasslosen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung vorzubeugen. Die Sätze 5 bis 7 ermöglichen, im Gleichklang mit den Vorgaben zum Rundfunkrat in § 22 Absatz 3, die zeitgemäße Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung vom Grundsatz der Präsenzsitzung rechtfertigt. Satz 6 ermöglicht es dem Verwaltungsrat, in Abweichung von den Bestimmungen des Rundfunkrates, im Bedarfsfall auch Telefonschaltkonferenzen durchzuführen. Nach Satz 8 gilt § 22 Absatz 7 entsprechend.

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 20 Absatz 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit der Ergänzung um die grundsätzlich bestehende Teilnahmepflicht auch der Direktorinnen und Direktoren. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen die genannten Personen von seiner Sitzung ausschließen.

Absatz 4 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 20 Absatz 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 27

Absatz 1 übernimmt für den Verwaltungsrat die für den Rundfunkrat geltenden Regelungen des § 23 Absatz 1. Auf die diesbezügliche Begründung wird verwiesen.

§ 20 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 2 übernommen und ergänzt. Für die Entscheidung über die Wahl der Direktorin oder des Direktors für den administrativen Bereich nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 sowie deren oder dessen Abberufung nach § 25 Absatz 3 Nummer 5 ist, im Gleichklang mit den Vorgaben zum Rundfunkrat in § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, die auch die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß gewählten Mitglieder darstellen muss. Satz 3 ermöglicht dem Verwaltungsrat, in Ausnahmefällen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Anders als beim Rundfunkrat, dessen Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind, ist hier sicherzustellen, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der vertraulichen Unterlagen erhalten.

Zu § 28

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Mitglieder des Rundfunkrates ehrenamtlich tätig sind. Das entspricht der Regelung des bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 17 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Der neu angefügte Satz 3 sieht eine Veröffentlichungspflicht zu den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern vor.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates regelt Absatz 2 Satz 1, dass diese ihre Aufsichtstätigkeit künftig als ein Nebenamt wahrnehmen, für das eine Vergütung zu gewähren ist. Nach Satz 2 hat die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Verwaltungsrates zu stehen. Satz 3 sieht für das Personalratsmitglied im Verwaltungsrat als Äquivalent zur Vergütung eine angemessene Freistellung von den arbeitsvertraglichen Pflichten unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts vor.

Die Einzelheiten zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie zu den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern sind nach Absatz 3 in der Satzung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 näher zu regeln.

Zu § 29

Die in § 22 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg enthaltenden Regelungen zur Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten werden mit sprachlichen Anpassungen in Absatz 1 übernommen und ergänzt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Gremienbeteiligung zu stärken. Es können nur solche Personen im Auswahlprozess und bei der Wahl zur Intendantin oder zum Intendanten berücksichtigt werden, die sich zuvor auch aktiv auf die diesbezügliche Ausschreibung beworben haben (Satz 2). In Satz 4 wird der Zeitpunkt der Wahl festgelegt. Satz 5 sieht eine Begrenzung der möglichen Wiederwahlen der Intendantin oder des Intendanten vor.

Absatz 2 legt ein Verfahren für die Wahl der Intendantin oder des Intendanten fest. Nach Satz 1 bildet der Rundfunkrat zur Vorbereitung der Wahl eine Findungskommission. Satz 2 sieht als Beteiligte an der Findungskommission neben den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner ständigen Ausschüsse sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates eine Einbindung der Belegschaft vor, indem auch das Personalratsmitglied im Verwaltungsrat beteiligt wird. Satz 3 umschreibt die Aufgaben der Findungskommission, die nicht abschließend normiert werden. Satz 4 legt fest, dass die Findungskommission beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Satz 5 legt die Modalitäten zur erforderlichen Stimmenanzahl und den Umgang mit der Situation einer möglichen Stimmgleichheit fest. Satz 6 sieht vor, dass weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zu regeln sind.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Verfahren für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Vorgesehen ist ein erneuter Wahlgang nach Ablauf eines Monats. Das weitere Prozedere, etwa wenn die Wahl auch im zweiten Wahlgang erfolglos bleibt, ist der Regelung in der Satzung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 vorbehalten.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und ergänzt Modalitäten zur vorzeitigen Abberufung der Intendantin oder des Intendanten. Der Verwaltungsrat erhält mit der Einfügung in Satz 1 ein Vorschlagsrecht zur Abberufung, um seine Überwachungsaufgabe effektiv wahrnehmen zu können. Die neu angefügten Sätze 2 und 3 konkretisieren das Verfahren der Abberufung.

Absatz 5 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 22 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 30

Absatz 1 regelt den Inhalt des bisherigen § 21 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg neu. In Satz 1 wird klargestellt, dass die Leitung des rbb unverändert der Intendantin oder dem Intendanten obliegt. Allein der Passus „in eigener Verantwortung“ wird gestrichen, da die Leitungsstruktur durch die Einführung des Direktoriums als neues Organ kollektiver ausgestaltet wird (modifizierte Intendantenverfassung). Satz 2 legt die Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten fest. Satz 3 flankiert die in § 31 Absatz 1 festgeschriebene Sorgfaltspflicht der Intendantin oder des Intendanten, indem die bei der Geschäftsleitung einzuhaltenden Grundsätze normiert werden. Satz 4 bestimmt die Intendantin oder den Intendanten als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Direktoriums.

§ 21 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit einer sprachlichen Anpassung in Absatz 2 Satz 1 übernommen. Satz 2 sieht eine satzungsrechtliche Ausgestaltung der Vertretungsregelungen vor. In der Satzung zwingend zu regeln sind Fälle, in denen eine Mitzeichnung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Intendantin oder des Intendanten oder durch ein weiteres Mitglied des Direktoriums erforderlich ist. Satz 3 enthält zur Klarstellung einen Hinweis auf § 25 Absatz 2 Nummer 3, wonach dem Verwaltungsrat die Vertretung des rbb gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten obliegt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 21 Absatz 3 und 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 5 sieht eine aktive, zeitnahe und umfassende Berichtspflicht der Intendantin oder des Intendanten an das jeweils zuständige Aufsichtsgremium hinsichtlich bedeutsamer Angelegenheiten für den rbb und dessen Beteiligungsunternehmen vor.

Zu § 31

§ 31 Absatz 1 schreibt den Sorgfaldmaßstab der Intendantin oder des Intendanten in Anlehnung an aktienrechtlichen Grundsätzen fest. Eine dahingehende ausdrückliche Regelung ist mit Blick auf die gesellschaftliche Bedeutung des rbb und seine Finanzierung angemessen.

Absatz 2 Satz 1 normiert eine Haftungsregelung für den Fall der schuldhaften Verletzung der in Absatz 1 normierten Sorgfaltspflicht, wobei eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Satz 2 definiert einen Exkulpationsgrund für die Intendantin oder den Intendanten und dient dazu, ihr oder ihm ein vernünftiges Maß an unternehmerischem Ermessenspielraum zuzugestehen. Eine Exkulpation nach Satz 2 kommt nur in Betracht,

wenn der Intendantin oder dem Intendanten alle für die Entscheidung relevanten Informationen vorlagen. Nach Satz 3 liegt die Beweislast für die Wahrung der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bei der Intendantin oder dem Intendanten. Diese Abweichung von dem Grundsatz, dass, jede Partei die Voraussetzung der ihr günstigen Norm zu beweisen hat, liegt in der außerordentlichen Sachnähe der Intendantin oder des Intendanten begründet.

Absatz 3 schreibt Vorgaben für den Abschluss etwaiger, in der Praxis bislang gängiger, Directors-and-Officers-Versicherungen fest. Um zumindest eine gewisse verhaltenssteuernde Wirkung zu enthalten, muss der Selbstbehalt bei einer solchen Haftpflichtversicherung mindestens zehn Prozent des eingetretenen Schadens umfassen, aber auf höchstens die Höhe der festen jährlichen Vergütung der Intendantin oder des Intendanten begrenzt werden.

Zu § 32

Absatz 1 fasst den bisherigen § 23 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg neu. Satz 1 differenziert beim Vorschlagsrecht der Intendantin oder des Intendanten für die Stellen der Direktorinnen und Direktoren nach der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit der Aufsichtsgremien. Die für die Zuordnung der Direktorinnen und Direktoren zu den Verantwortungsbereichen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates gewählten Bezeichnungen des programmlichen und des administrativen Bereichs sind nicht feststehend. Dem rbb bleibt es unbenommen, auf die sich verändernde Medienwelt flexibel zu reagieren und bei Bedarf die Bereichsdefinition und den organisatorischen Zuschnitt dieser beiden Führungspositionen anzupassen. In Satz 2 Halbsatz 2 wird klarstellend im Sinne der Rechtssicherheit ergänzt, dass Wiederwahlen der Direktorinnen und Direktoren zulässig sind.

Absatz 2 ist Ausdruck der modifizierten Intendantenverfassung, stellt den Rahmen der Arbeit des Direktoriums dar und betont gleichzeitig die grundsätzliche Selbstständigkeit und Verantwortung der Direktorinnen oder Direktoren.

Absatz 3 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 23 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 33

Absatz 1 umfasst die Organisation und die Aufgaben des Direktoriums. Satz 1 bestimmt, dass das Direktorium aus der Intendantin oder dem Intendanten sowie den Direktorinnen und Direktoren gebildet wird. Satz 2 sieht vor, dass sich das Direktorium eine Geschäftsordnung gibt, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Absatz 2 modifiziert die bisherige Intendantenverfassung und soll das Risiko von möglichen Compliance-Verstößen verringern. Die Intendantin oder der Intendant ist dazu angehalten,

sich für Entscheidungen in der Zuständigkeit des Direktoriums eine Mehrheit zu suchen. So werden Alleingänge der Intendantin oder des Intendanten künftig verhindert. Die Verteilung der Verantwortung soll außerdem die Effizienz steigern und die ökonomischen, organisatorischen sowie institutionellen Strukturen und Bedingungen des rbb verbessern. Satz 1 stellt fest, dass das Direktorium hierbei die bei der Intendantin oder dem Intendanten liegende Gesamtverantwortung zu beachten hat, und beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Aufgaben des Direktoriums. In Nummer 1 werden für den rbb besonders bedeutsame Angelegenheiten aufgeführt, insbesondere Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen sowie Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal. Darüber hinaus ist das Direktorium nach Nummer 2 auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors zuständig für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. Satz 2 statuiert ein Vetorecht der Intendantin oder des Intendanten als Ausfluss ihrer oder seiner Gesamtverantwortung gemäß Satz 1. Sie oder er kann einen Beschluss durch Widerspruch verhindern. Die Intendantin oder der Intendant hat den Widerspruch ausdrücklich, im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Beschlussfassung und gegenüber dem Direktorium zu erheben. Nach Satz 3 ist der Verwaltungsrat in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren.

Absatz 3 legt für die Sitzungen des Direktoriums die beratende Teilnahme weiterer herausgehobener Führungskräfte des rbb fest.

Nach Absatz 4 ist die Pflichten- und Haftungsregelung für die Intendantin oder den Intendanten nach § 31 für die Direktorinnen und Direktoren entsprechend anwendbar. Auf die Begründung zu § 31 wird verwiesen.

Zu § 34

§ 34 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit sprachlichen Anpassungen und der Ergänzung, dass die Aufstellung des Redaktionsstatuts künftig der Intendantin oder dem Intendanten im Benehmen mit der Redakteursvertretung obliegt und dass die Aufstellung und Änderungen des Redaktionsstatuts der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen. Über die Einbindung der Redaktionsvertretung soll insbesondere das Mitspracherecht der Mitarbeitenden gestärkt werden.

Zu § 35

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und wird um Regelungen zum Umgang mit arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten ergänzt. Die

Interessen von Personen, die beim rbb in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis beschäftigt sind, sollen künftig über den Personalrat vertreten werden. Das Freienstatur, wie es § 34 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg bislang vorgesehen hat, wird aufgehoben. Mit der Stärkung der Interessenvertretung für arbeitnehmerähnliche Beschäftigte wird deren Bedeutung angemessen Rechnung getragen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Auftrages des rbb. Vergleichbare Arbeitsbedingungen für sämtliche Mitarbeitende des rbb, unabhängig vom individuellen Rechtsstatus und Vertragsverhältnis, sind daher sachgerecht. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und wird mit Blick auf künftige Änderungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes dynamisch angepasst. Mit dem neu angefügten Satz 3 werden bestimmte Beteiligungsrechte des Personalrates für die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligten arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten eingeschränkt. Dabei geht es um die Fälle der Einstellung und Beendigung der Tätigkeit. Denn die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung nicht nur vor staatlicher, sondern vor jeder fremden Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Ausgestaltung der Programme zu schützen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 848/77 u. a. -, BVerfGE 59, 231 [260]). Wenn Auswahl, Inhalt und Ausgestaltung der Programme gegen fremde Einflüsse geschützt sind, dann muss das auch für Auswahl, Einstellung und Beschäftigung des Personals gelten, von dem jene Gestaltung abhängt. Die Beteiligungsrechte des Personalrates werden nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf eine Mitwirkung auf Antrag der Betroffenen beschränkt. Das bedeutet für die nicht maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligten arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten eine Gleichstellung mit den fest angestellten Mitarbeitenden. Für die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligten arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten bedeutet dies in Bezug auf die Beendigung eine Übernahme des Status Quo und in Bezug auf die Einstellung eine Besserstellung zum Status Quo im Vergleich zu dem bislang geltenden Freienstatur beim rbb.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 36

§ 36 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und wird in Satz 1 um die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben ergänzt. Der rbb soll im Rahmen seiner Wirtschaftsführung zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit beitragen (etwa durch klimafreundliche und ressourcenschonende Produktionen sowie eine nachhaltige Personalpolitik). Der Grundsatz der Nachhaltigkeit steht gleichrangig neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; die verfolgten Ziele sind gegeneinander sorgsam abzuwägen und in Einklang zu bringen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen,

dass nachhaltiges Handeln zumindest mittel- bis langfristig wirtschaftlicher sein kann, auch wenn es bei kurzfristiger Betrachtung höhere Kosten verursacht.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelungen von § 31 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages. Satz 2 unterstreicht die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit der Rechnungshöfe.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 24 Absatz 3 und 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 37

§ 25 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in § 37 überführt. Der neu angefügte Absatz Satz 2 bestimmt, dass die gleichen Veröffentlichungspflichten wie bei Satzungen gelten und dass die Finanzordnung sowie deren Änderungen, wie bei Satzungen auch, vor Veröffentlichung der Rechtsaufsicht zur Prüfung zuzuleiten sind. Auf die Begründung zu § 1 wird verwiesen.

Zu § 38

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit einer sprachlichen Anpassung in Form einer Streichung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Vorlage des Wirtschaftsplans an den Verwaltungsrat künftig durch das Direktorium anstatt durch die Intendantin oder den Intendanten zu erfolgen hat.

Absatz 3 definiert in Satz 1 und 2 Begriff, Bedeutung und Ziel des Wirtschaftsplans. Die Mindestanforderungen an den Wirtschaftsplan werden in Satz 3 vorgegeben.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und wird an die geänderten Vorgaben in § 25 Absatz 2 Nummer 4 angepasst.

Absatz 5 entspricht mit einer sprachlichen Anpassung dem bisherigen § 26 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Das Erfordernis und die Inhalte der mittelfristigen Finanzplanung des rbb werden in Absatz 6 Satz 1 und 2 normiert. Satz 3 gibt vor, dass die mittelfristige Finanzplanung jährlich fortzuschreiben und dem Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen ist. Die Festschreibung der gemeinsamen Behandlung des Wirtschaftsplans und der mittelfris-

tigen Finanzplanung ist sachgerecht, da der Wirtschaftsplan nicht adäquat ohne die mittelfristige Finanzplanung aufgestellt werden kann, weil er Sachverhalte berücksichtigt, die sich auch in Folgejahren auswirken können.

Absatz 7 sieht in Satz 1 in Ergänzung zum Wirtschaftsplan auch die Vorlage eines Strategie- und Entwicklungsplanes an den Verwaltungsrat vor, der die Vorstellungen des rbb zur strategischen und strukturellen Entwicklung, aber auch zum Ausbau seiner Einrichtungen mit besonderem Blick auf die Versorgung mit Landesangeboten zu enthalten hat. Satz 2 legt fest, dass die Investitionen der Länder hierin getrennt auszuweisen sind.

Zu § 39

§ 27 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen Anpassungen in § 39 überführt und ergänzt. Bei der Überführung wird berücksichtigt, dass § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Erstellung des Jahresabschlusses nunmehr als Aufgabe des Direktoriums benennt und nicht mehr die alleinige Zuständigkeit der Intendantin oder des Intendanten vorsieht. Der neue Satz 2 sieht vor, dass im Geschäftsbericht auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen dargestellt wird. In Satz 4 wird ergänzt, dass der Abschlussprüfer auch mit einem gesonderten Bericht über die Bezüge der leitenden Mitarbeitenden und die den Mitgliedern der Aufsichtsgremien gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen zu beauftragen ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis und wird aufgrund der finanziellen Bedeutung staatsvertraglich verankert.

Absatz 2 trägt dem Auftrag an den Gesetzgeber Rechnung, Regelungen zu schaffen, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten.

Absatz 3 dient der konsequenten Stärkung der Transparenz.

Zu § 40

Absatz 1 entspricht mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 28 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 2 sieht Regelungen zur Entsendung der Gremienmitglieder in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen des rbb vor, um die Kontrollaufgaben und Befugnisse der rbb-Aufsichtsgremien zu erweitern. Satz 1 legt fest, dass, sofern dies nach dem Beteiligungsumfang und dem Gesellschaftszweck möglich ist, eine angemessene Anzahl von Gremienmitgliedern entsandt werden soll. Satz 2 sieht bei Mehrheitsbeteiligungen des rbb vor, dass die Vorsitzenden der beiden Aufsichtsgremien an den Gesellschafterversammlungen dieser Beteiligungsunternehmen ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen im Vergleich zu einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse zustehen.

Absatz 3 soll den Transparenzvorgaben des § 8 Rechnung tragen.

Zu § 41

Die Höhe der außertariflichen Gehälter ist fortwährend Gegenstand von Untersuchungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Rechnungshöfe der Länder. Die Gehälter im außertariflichen Bereich sind darüber hinaus Gegenstand öffentlicher Debatten. Hierbei ist auch die langfristige Akzeptanz des Rundfunkbeitrags in der Bevölkerung zu beachten. Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 hat der rbb auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung sowie darauf zu achten, dass die Festsetzung der Bezüge von außertariflich Beschäftigten in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Lage des rbb stehen. Damit wird den Grundsätzen der Nachhaltigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen. Als Obergrenze des Grundgehalts der Intendantin oder des Intendanten sieht Satz 3 ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B11 nach dem Senatorengegesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung vor. Das entspricht auch dem, was die Rechnungshöfe von Berlin und von Brandenburg hinsichtlich des Arbeits- und Verantwortungsbereichs einer Intendantin oder eines Intendanten als adäquate Vergütungsobergrenze vorgeschlagen haben. Die Vorgabe eines „Äquivalents“ soll ermöglichen, Besonderheiten bei Sozialleistungen oder bei der Altersversorgung bei der „Umrechnung“ von Besoldungsgruppe B 11 zu berücksichtigen.

Absatz 2 beschränkt die Altersversorgungszusagen für außertariflich Beschäftigte auf Leistungen, die nach der für den rbb geltenden tariflichen Altersversorgung üblich sind. So soll vor allem sichergestellt werden, dass bei Neuabschluss von Verträgen keine nachvertraglichen Ruhegeldzahlungen mehr zugesagt werden.

Zu § 42

§ 42 regelt die Finanzkontrolle durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg. Gegenüber § 30 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird die Prüfung dahingehend konkretisiert, dass sie nach Absatz 1 regelmäßig erfolgen soll und nach Absatz 2 Nummer 1 auch die wirtschaftliche Gesamtsituation des rbb zu prüfen ist. Dabei sind die geprüften und testierten Jahresabschlüsse einzubeziehen. Nach Absatz 2 Nummer 3 sind außerdem Investitionsmaßnahmen bei der Prüfung potenziell finanzwirksamer Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Zu § 43

§ 43 enthält Regelungen zum Prüfungsverfahren der Rechnungshöfe. § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 1 übernommen und durch den Verweis auf

§ 37 des Medienstaatsvertrages dahingehend angepasst, dass die Rechnungshöfe das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 42 künftig auch dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg zuleiten. Damit soll eine umfassende Information der Landesparlamente sichergestellt werden. Der bisherige § 30 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg hat eine Mitteilung an die Landesparlamente nur über wesentliche Feststellungen vorgesehen.

§ 30 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in Absatz 2 übernommen und an die Anforderungen des § 42 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages angepasst.

Absatz 3 ermöglicht den Rechnungshöfen, Erhebungen beim rbb auch durch Beauftragte vornehmen zu lassen und Sachverständige hinzuziehen und regelt hierfür die Kostentragung.

Absatz 4 entspricht mit lediglich sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 30 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Absatz 5 stellt klar, dass die Rechnungshöfe die Prüfung nach ihrem Ermessen beschränken können.

Die Absätze 6 und 7 enthalten Informationsansprüche der Rechnungshöfe und der von ihnen Beauftragten.

Zu § 44

Satz 1 regelt, dass der rbb eine interne Revision vorhalten und diese sachlich und personell so ausstatten muss, dass sie ihre Aufgaben effektiv und unabhängig wahrnehmen kann. Satz 2 führt entsprechend der bislang schon geübten Praxis eine jährliche Berichtspflicht der Leitung der Revision an den Verwaltungsrat ein, der die Prüfungsergebnisse und den Umsetzungsstand etwaiger Empfehlungen zum Inhalt hat. Satz 3 legt fest, dass weitere Einzelheiten in einer Revisionsordnung zu regeln sind.

Zu § 45

§ 31 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 Satz 1 überführt. Der neu angefügte Satz 2 trägt dem Erfordernis der Transparenz Rechnung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg mit der Ergänzung, dass der Bericht auch bereits eingeleitete und geplante Einsparmaßnahmen einbeziehen soll.

Zu § 46

§ 36 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird in § 46 überführt und um einen Verweis auf den Medienstaatsvertrag ergänzt. Damit kommen die Vorschriften zur Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken und zum Medienprivileg gemäß §§ 12, 23 des Medienstaatsvertrages zur Anwendung.

Zu § 47

§ 47 enthält Regelungen zu der oder zu dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Absatz 1 bestimmt, dass die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung ist. Diese ist von dem gemäß § 48 Absatz 8 zu benennenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterscheiden. Während die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Kontaktperson für Dritte bezogen auf deren Datenschutzrechte gegenüber dem rbb ist, ist die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte Kontaktperson für Mitarbeitende bezogen auf deren Datenschutzrechte gegenüber dem rbb als Arbeitgeber. In Absatz 1 werden ferner das Verfahren, die persönlichen Voraussetzungen der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sowie die Dauer der Amtszeit näher bestimmt. Mit der Ernennung nach Satz 1 ist der Rundfunkrat als unabhängige Stelle betraut, der Verwaltungsrat muss zustimmen. Mögliche Wiederernennungen werden auf drei weitere Amtszeiten begrenzt. Die Vorgaben in den Sätzen 2 bis 4 dienen dazu, die Qualität und Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu sichern.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 38 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Der neue Satz 2 bestimmt, dass eine Rechts- oder Fachaufsicht über die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht besteht. Mit der Ergänzung von Satz 3 wird geregelt, dass die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte der Dienstaufsicht und der Finanzkontrolle des Verwaltungsrates grundsätzlich untersteht, aber nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes nicht gefährdet wird.

Nach Absatz 3 Satz 1 befindet sich die Dienststelle der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Gremiengeschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Hiervon sind nach Satz 2 Abweichungen zugunsten eines gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der für mehrere Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder Deutschlandradio zuständig ist, möglich. Satz 3 stellt sicher, dass die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die benötigt werden, um die grundrechtsschützende Funktion auszuüben. Satz 4 bestimmt, dass die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte mit den ihr oder ihm im Wirtschaftsplan zugewiesenen Mitteln unabhängig verfahren kann. In den

Sätzen 5 und 6 ist die Personalhoheit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kodifiziert, die Ausdruck der unabhängigen und autonomen Amtsführung ist.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, wann das Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten endet. Satz 2 stellt klar, dass tarifvertragliche Regelungen unberührt bleiben. Für die Abberufung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten geben die Sätze 3 bis 5 ein Verfahren vor. Weitergehende Konkretisierungen zur Ausgestaltung des Amtes der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind nach Satz 6 in der Satzung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) zu regeln.

Zu § 48

Absatz 1 regelt die Aufgaben und Befugnisse der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die sich nicht auf die Überwachung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit der rbb personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet, beschränkt. Ganz im Sinne einer autonomen und staatsfernen Datenschutzkontrolle überwacht die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte vielmehr die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit sowohl des rbb als auch seiner Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1. Nach Satz 2 hat die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse gemäß den Artikeln 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Durch die Formulierung „entsprechend“ soll in der Rechtsanwendung im Einzelfall eine sach- und interessengerechte Anwendung der Regeln unter Berücksichtigung der nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in einen Ausgleich zu bringenden Rechtsgüter und Interessen sichergestellt werden. Nach Satz 3 ist bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden der Schutz von Informantinnen und Informanten zu wahren. Sonst könnte das Medienprivileg leerlaufen, da sich Informationen über Quellen zum Beispiel auch bei der Überwachung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit ergeben können. Satz 4 bestimmt, dass die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte keine Geldbußen gegenüber dem rbb verhängen kann. Ein Bedürfnis für diese Sanktionsmöglichkeit besteht nicht, da Verstöße auch im Übrigen wirksam und effektiv sanktioniert werden können.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 38 Absatz 3 und 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten, wobei anstelle nur des Rundfunkrates künftig beide Aufsichtsgremien zu unterrichten sind. Das entspricht der Funktion, die den Aufsichtsgremien in Bezug auf die Ernennung und die Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 47 Absatz 1 eingeräumt wird.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 38 Absatz 5 des Staatsvertrages

über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 38 Absatz 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten, wobei anstelle nur des Rundfunkrates künftig beiden Aufsichtsgremien eine Abschrift der Stellungnahme zugeleitet wird. Das entspricht der Funktion, die den Aufsichtsgremien in Bezug auf die Ernennung und die Unabhängigkeit des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 47 Absatz 1 eingeräumt wird.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 38 Absatz 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Der Bericht ist künftig allen Organen des rbb zu erstatten. Dass der Bericht auch der Intendantin oder dem Intendanten zur Verfügung gestellt wird, stellt keine Einschränkung der Unabhängigkeit des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten dar. Neu hinzu kommt die Pflicht zur Veröffentlichung des Berichts nach Satz 2. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts und dessen Veröffentlichung sind nach Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen.

Absatz 6 stellt klar, dass die datenschutzrechtliche Verschwiegenheitspflicht entsprechend dem Artikel 54 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des rbb, auch für die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt.

Absatz 7 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 37 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg und ergänzt ihn um den Zusatz zu Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1.

Absatz 8 enthält Regelungen zu der oder zu dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte des rbb ist eine Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 37 der Datenschutz-Grundverordnung und ist von der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu unterscheiden. Während die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Kontaktperson für Dritte bezogen auf deren Datenschutzrechte gegenüber dem rbb ist, ist der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte Kontaktperson für Mitarbeitende bezogen auf deren Datenschutzrechte gegenüber dem rbb als Arbeitgeber.

Zu § 49

§ 49 Absatz 1 regelt die Zuständigkeit und das Informationsrecht der Rechtsaufsicht. § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen und redaktionellen

Anpassungen in Absatz 1 übernommen und ergänzt. In Satz 1 wird klargestellt, dass der rbb der staatlichen Rechtsaufsicht durch den Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg unterliegt. Das entspricht der bisherigen Rechtslage. Nach Satz 2 wird auch der zweijährliche Wechsel der Ausübung der Rechtsaufsicht beibehalten. In Satz 3 wird ein umfassendes Informationsrecht zugunsten der Rechtsaufsicht ergänzt, das sich neben Auskünften auch auf die Vorlage sämtlicher für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht notwendigen Unterlagen bezieht. Das Informationsrecht unterliegt keinen weiteren Beschränkungen und kann insbesondere gegenüber jedem einzelnen Organ des rbb geltend gemacht werden. Auch kommt es für das Informationsrecht nicht darauf an, ob die um Information ersuchende Stelle zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Informationsanspruches Rechtsaufsicht ausübt oder nicht.

§ 49 Absatz 2 benennt die Instrumente der Rechtsaufsicht und regelt das entsprechende Verfahren. § 39 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen in Absatz 2 übernommen und ergänzt. Satz 1 stellt klar, dass sich die Rechte der Rechtsaufsicht auf jedes, im Einzelfall zu bestimmende Organ des rbb beziehen. Die Rechte sind nicht auf den rbb als solches und damit formal nicht lediglich auf die Intendantin oder den Intendanten beschränkt. Der neue Satz 3 sieht vor, dass Maßnahmen der Rechtsaufsicht erst zulässig sind, wenn das jeweilige Aufsichtsgremium nicht oder nicht hinreichend im Rahmen der ihm obliegenden Aufsicht tätig wird. Insoweit ist ein Eingreifen der Rechtsaufsicht subsidiär zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsgremien. Damit wird die bisherige Rechtslage nachvollzogen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist Ausdruck des Gebots der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Absatz 3 normiert die Teilnahme der Rechtsaufsicht an den Sitzungen. Die Rechtsaufsicht hat nach Satz 1 das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Satz 2 räumt der Rechtsaufsicht das Recht ein, gehört zu werden. Nach Satz 3 sind ihr zeitgleich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien erhalten. Dies soll einen Informationsrückstand der Rechtsaufsicht verhindern. Die Rechte nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen für den Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg unabhängig davon, wer von ihnen nach Absatz 2 Satz 1 die Aufgaben der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle wahrnimmt. Für die jeweils Rechtsaufsicht ausübende Stelle wird nach Satz 4 gefordert, dass sie an den Sitzungen des Verwaltungsrates grundsätzlich teilnehmen soll.

Zu § 50

§ 50 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 35 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu § 51

Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen und sieht vor, dass der

Staatsvertrag bereits bestehende, auf Grundlage des bisherigen Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg begründete Rechtsakte nicht berührt, sofern dies nicht ausdrücklich geregelt ist.

In den Absätzen 2 bis 6 werden Übergangsstimmungen aufgeführt, die aufgrund von Rechtsänderungen gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg notwendig werden.

Nach Absatz 7 beginnt der mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages beginnende zweijährige Wechsel der Rechtsaufsicht nach § 49 Absatz 1 mit der Übernahme der Rechtsaufsicht durch das Land Berlin.

Zu § 52

Absatz 1 schreibt die Rechtslage des bisherigen § 42 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg fort, jedoch ohne die Mindestvertragslaufzeit zu übernehmen, die inzwischen überholt ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird außerdem ein Schriftformerfordernis für die Kündigung ergänzt.

§ 42 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg wird mit einer sprachlichen Anpassung in Absatz 2 übernommen. Zudem wird im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt, dass der Staatsvertrag mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft tritt.

Zu § 53

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Durch Absatz 2 tritt mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages der bisherige Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 30. August/11. September 2013, außer Kraft. An die Stelle des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg tritt der neu geschlossene rbb-Staatsvertrag.